



25  
11  
—  
24

# Radverkehrsförderung in Sachsen-Anhalt

## Informations- und Fortbildungsveranstaltung

# | AGENDA

**TOP 1 || Begrüßung**

**TOP 2 || Förderung mit LEADER und CLLD**

**TOP 3 || Grundzüge des Vergaberechts**

**TOP 4 || Beihilferechtliche Aspekte zur Radverkehrsinfrastruktur**

**TOP 5 || Förderung überregionaler touristischer Radrouten mit GRW-Mitteln**

*ca. 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr Mittagspause*

**TOP 6 || Förderung des Alltagsradverkehrs**

**TOP 7 || Typische Fehler bei der Förderung vermeiden**

**TOP 8 || Von der Idee bis zur Umsetzung**

*bis 16:00 Uhr gemeinsamer Ausklang*

# **TOP 1 || Begrüßung**

Stefanie Arnhold, MID

# | Brandschutzbelehrung

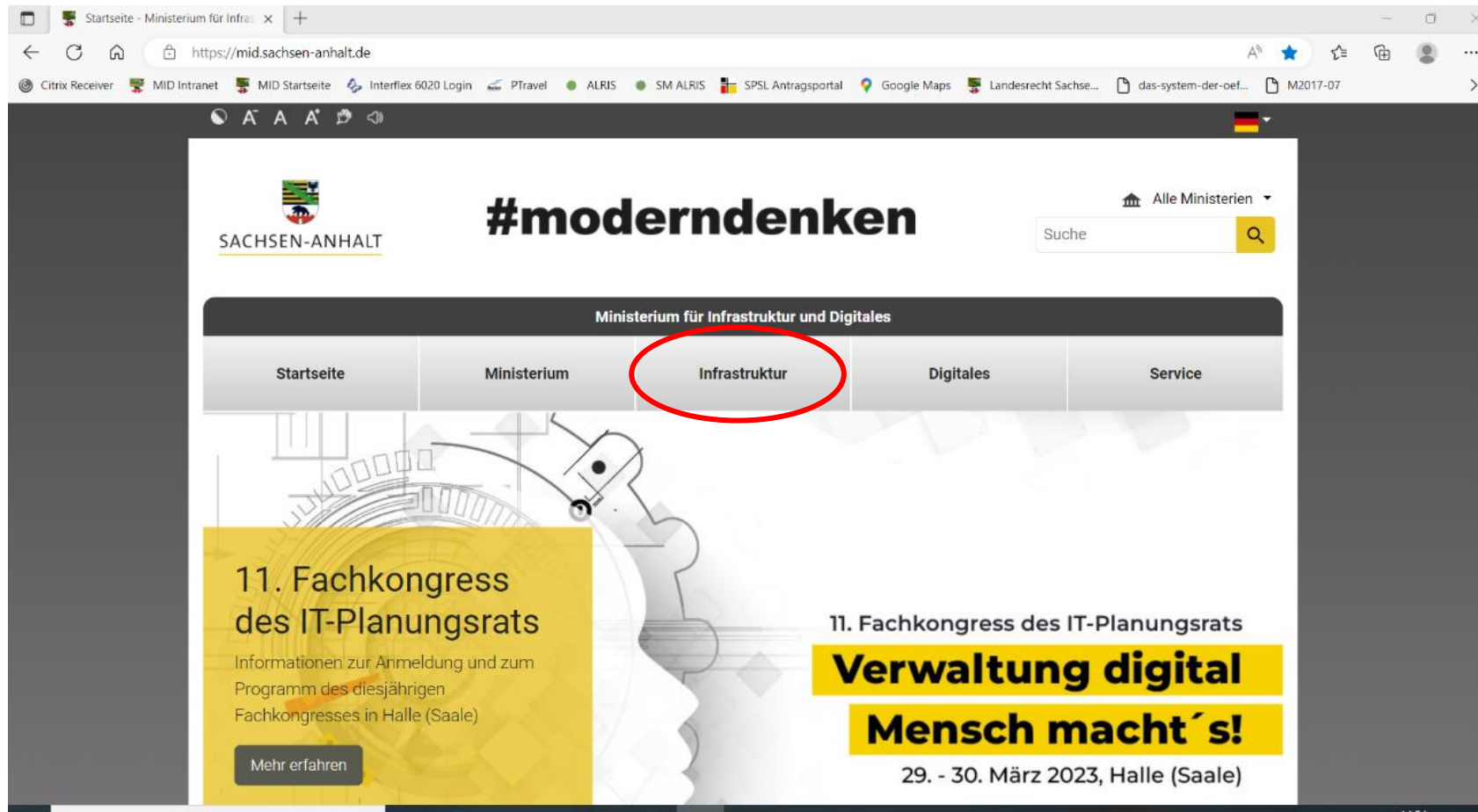
## Im Brandfall:

- Ruhe bewahren
- Jeder Brand ist zu melden oder die Meldung zu veranlassen.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen.
- Persönliche Sachen sind nur mitzunehmen, wenn dies unmittelbar möglich ist.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- Sammelplatz: vor dem Haupteingang der IHK.  
Bitten warten Sie dort, bis wir feststellen konnten, dass als Tagungsteilnehmer/innen das Gebäude verlassen haben.  
→ Tragen Sie sich bitte in die Teilnehmerliste ein.

# | Zentrale Informationsplattform zur Radverkehrsförderung

Webseite des MID: <https://mid.sachsen-anhalt.de>

Im Themenbereich „Infrastruktur“ finden Sie den Themenblock „Radverkehr“ mit allen wichtigen Informationen des Landes.



The screenshot shows a web browser window displaying the homepage of the Ministry for Infrastructure and Digital Affairs of Saxony-Anhalt. The URL in the address bar is <https://mid.sachsen-anhalt.de>. The page features the state logo and the slogan "#moderndenken". A navigation bar contains five items: "Startseite", "Ministerium", "Infrastruktur", "Digitales", and "Service". The "Infrastruktur" item is circled in red. Below the navigation bar, there are two promotional banners for the "11. Fachkongress des IT-Planungsrats" (11th Specialist Congress of the IT Planning Council), held from March 29-30, 2023, in Halle (Saale). The banners include the text "Verwaltung digital" and "Mensch macht's!".

oder scannen Sie  
den QR-Code:



# | Übersicht – Landesprogramme für den Radverkehr

## ALLTAGSRADVERKEHR (Tourismus nur als Synergieeffekt)

Sonderprogramm  
Stadt und Land

ELER-RL LEADER  
Teil D Nachhaltige,  
multimodale Mobilität

EFRE-RL  
Nachhaltige,  
multimodale Mobilität

Schnittstellen-  
programm

## TOURISTISCHE INFRASTRUKTUR

GRW-RL (Nr. 2.1.3)  
überregionale  
touristische Radwege

EFRE-RL CLLD

Richtlinie Sachsen-  
Anhalt Revier 2038

## KOOPERATIONEN

Finanzierung  
Radwege an Bundes-  
und Landesstraßen

Modellprojekte,  
Aktionen und  
Kampagnen

Nicht aufgeführt sind Programme, die von der EU, dem Bund oder Dritter verwaltet werden.

Achtung: Bundesprogramme laufen häufig im Wettbewerbsverfahren und gewähren häufig keine Förderung der Planung.

Alle Förderprogramme  
auf einen Blick:



## **TOP 2 || Förderung mit LEADER und CLLD**

Herr Ulf Wöckerner, MWL

Frau Stefanie Arnhold, MID

Frau Rosika Sander, EU-VB EFRE

# Fachtagung Radverkehrsförderung in Sachsen-Anhalt Einführung in die LEADER/CLLD-Förderung

Ulf Wöckener, Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten  
Referat 63 - Flurneuordnung, LEADER und andere Aufgaben der ländlichen Entwicklung

Magdeburg, 25.11.2024



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Einführung in die LEADER/CLLD-Förderung

## Inhalt

- Besonderheiten der LEADER/CLLD-Förderung
- Umsetzung der LEADER/CLLD-Förderung
- Fördermöglichkeiten im Bereich Ländliche Entwicklung
- Antragsverfahren für LEADER-Vorhaben im ELER

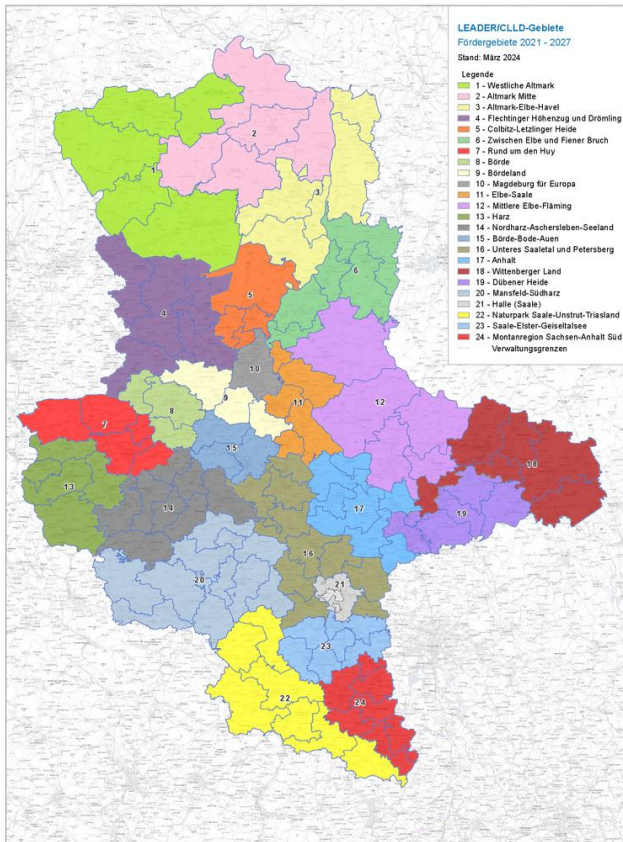


SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Einführung in die LEADER/CLLD-Förderung

## 1. Besonderheiten der LEADER/CLLD-Förderung Lokale Aktionsgruppen



- 24 Lokale Aktionsgruppen (LAG) in Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Bottom up-Ansatzes (CLLD = Community-Led Local Development → eine von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung)
- Flächendeckender Ansatz inkl. der kreisfreien Städte Dessau, Halle/Saale und Magdeburg
- Umsetzung der Förderung in den EU-Fonds ELER, EFRE und ESF+ als Besonderheit Sachsen-Anhalts

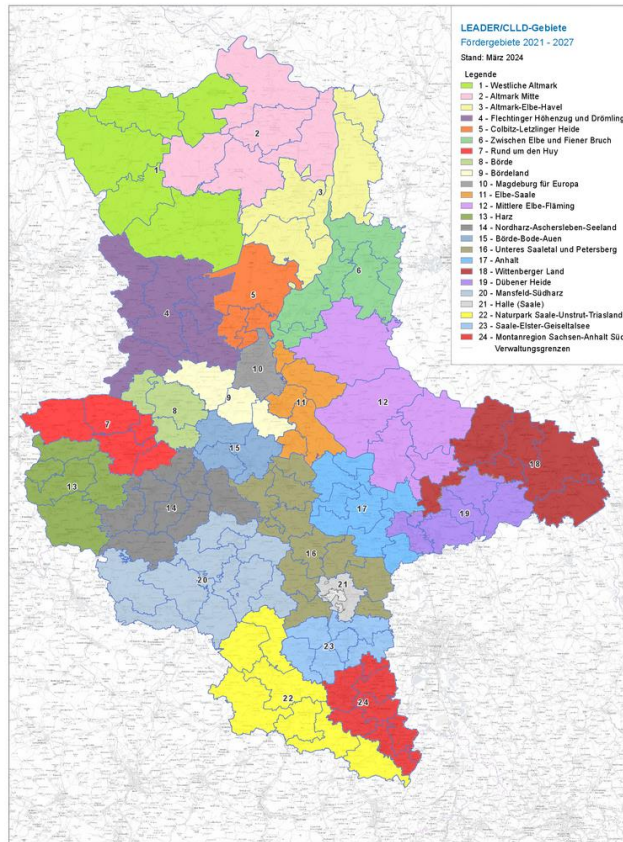


SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Einführung in die LEADER/CLLD-Förderung

## 1. Besonderheiten der LEADER/CLLD-Förderung Lokale Aktionsgruppen



- Lokale Aktionsgruppen mehrheitlich als eingetragene Vereine organisiert
- Besonderheiten/Anforderungen an die Zusammensetzung (Verwaltung, Wirtschaftspartner, Sozialpartner; keine Gruppe darf mehr als 49 % im Entscheidungsgremium einnehmen)
- Einreichung der Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) durch die formierten Regionen als Wettbewerbsbeiträge für die LEADER/CLLD-Förderung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Einführung in die LEADER/CLLD-Förderung

## 1. Besonderheiten der LEADER/CLLD-Förderung Lokale Entwicklungsstrategien als Basis

- Anerkennung von 24 LEADER-Regionen (LAG) mit ihren Strategien und Maßnahmen zur Entwicklung der unterschiedlichen ländlichen Räume durch das Land
- Zuweisung eines Förderbudgets an die LAG je Fonds ELER, EFRE, ESF+
- LES gibt den regional abgestimmten Rahmen für die Umsetzung der Förderung vor  
→ Vorhaben, die gefördert werden sollen, müssen sich aus der Lokalen Entwicklungsstrategie herleiten lassen bzw. zu deren Umsetzung beitragen



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Einführung in die LEADER/CLLD-Förderung

## 2. Umsetzung der LEADER/CLLD-Förderung

- Alle Lokalen Aktionsgruppen verfügen über ein LAG-Management, das den an einer Förderung interessierten Personen/-gruppen beratend zur Seite steht
- LAG-Management ist damit die erste Anlaufstelle für eine LEADER/CLLD-Förderung: kostenlose Information, Erläuterung der Abläufe (insbesondere Stichtage bei den Projektaufrufen der Lokalen Aktionsgruppen)
- Projektauswahl durch die Lokale Aktionsgruppe, erst danach Antragstellung bei der Bewilligungsstelle/-behörde möglich
- Weitere Informationen unter: <https://leader.sachsen-anhalt.de/>



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Einführung in die LEADER/CLLD-Förderung

## 2. Umsetzung der LEADER/CLLD-Förderung

- 3 Richtlinien:
  - LEADER 2023-2027 (MBI. LSA. 2024, S. 175 ff)
  - CLLD EFRE 2021-2027 (MBI. LSA. 2024, S. 200 ff)
  - CLLD ESF+ 2021-2027 (MBI. LSA. 2023, S. 358 ff)
- Richtlinie LEADER 2023-2027 - Zuständigkeiten

Richtlinien-geber	Ländliche Entwicklung	Feuerwehr- infrastruktur	Sportstätten und Freibäder	Nachhaltige multimodale Mobilität	Kooperations- vorhaben
MF	MWL	MI	MI	MID	MF
<i>Bewilligungs- behörde</i>	<i>ALFF</i>	<i>ALFF</i>	<i>ALFF</i>	<i>ALFF</i>	<i>IB</i>



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Einführung in die LEADER/CLLD-Förderung

## 2. Umsetzung der LEADER/CLLD-Förderung

Bewilligungsbehörden: Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ...

Altmark	Mitte	Anhalt	Süd
Westliche Altmark	Rund um den Huy	Elbe-Saale	Mansfeld-Südharz
Altmark Mitte	Börde	Mittlere Elbe Fläming	Halle
Altmark-Elbe-Havel	Bördeland	Anhalt	Saale-Unstrut-Triasland
Colbitz-Letzlinger Heide	Magdeburg für Europa	Wittenberger Land	Saale-Elster-Geiseltalsee
Zwischen Elbe und Fiener Bruch	Flechtinger Höhenzug und Drömling	Dübener Heide	Untere Saaletal und Petersberg
	Nordharz-Aschersleben-Seeland		Montanregion Sachsen-Anhalt Süd
	Harz		
	Börde-Bode-Auen		



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Einführung in die LEADER/CLLD-Förderung

## 3. Fördermöglichkeiten im Bereich Ländliche Entwicklung (Teil 2, Abschnitt 1 der Richtlinie LEADER 2023-2027)

### Richtlinie LEADER 2023-2027, Teil 2 – Abschnitt 1

- Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen sowie touristischer Infrastruktur
- Verbesserung der Alltagsmobilität

### **HIERBEI GILT:**

- Maßgeblich ist die Lokale Entwicklungsstrategie der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe.
- Ist ein Vorhaben nach einem anderen Richtlinien-Teil förderfähig, hat dieser Vorrang.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Einführung in die LEADER/CLLD-Förderung

## 4. Antragsverfahren für LEADER-Vorhaben im ELER

- Kontaktaufnahme zum LAG-Management
- Entscheidung der Lokalen Aktionsgruppe über das Vorhaben
  - Beitrag des Vorhaben zur Umsetzung ihrer LES – Projektauswahlverfahren
  - Zustimmung zur Antragstellung
- Einreichung des Antrages beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (bzw. der Investitionsbank Sachsen-Anhalt)
- Bewilligung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

**Haben Sie Fragen?**



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

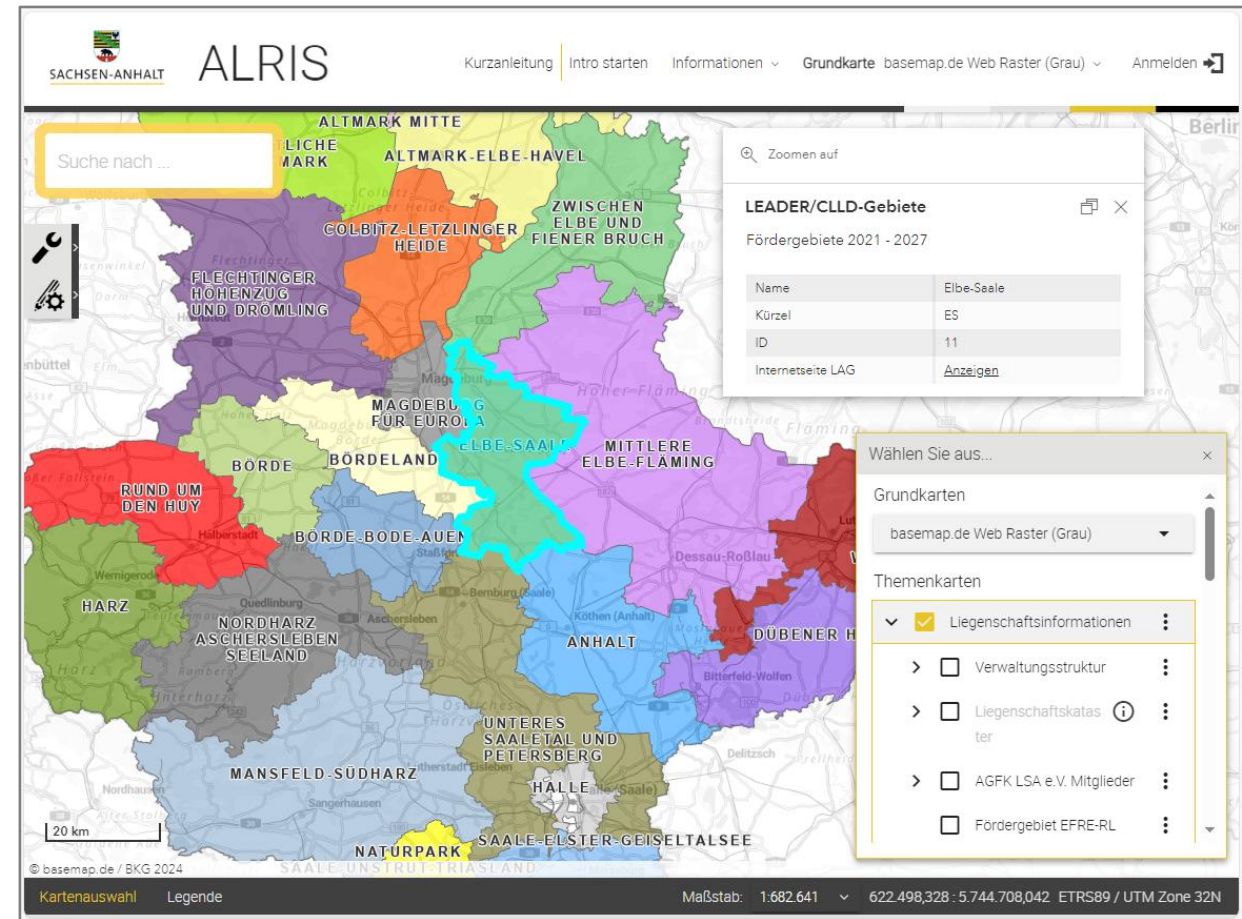
# | LEADER-Richtlinie, Teil 2, Abschnitt 4 – Nachhaltige, multimodale Mobilität

## Förderung von Maßnahmen für den Alltagsradverkehr

- Neu- und Ausbau von Radverkehrsanlagen (auch ländliche Multifunktionswege) auch in Kombination mit Fußwegen einschließlich Brücken und Unterführungen
- Fahrradparken (Bügel, Sammelschließanlagen usw.)
- multimodale Umsteigepunkte = Umstieg vom Kfz auf umweltfreundliche Verkehrsträger oder Umstieg innerhalb der umweltfreundlichen Verkehrsträger (z.B. Park&Ride, Park&Bike, Bike&Ride....)
- Mobilitätspläne und -konzepte

Ansprechpartner: Frau Arnhold (MID) und LAGs

Informationen unter: <https://leader.sachsen-anhalt.de/>



SACHSEN-ANHALT #moderndenken

Die LEADER/CLLD-Gebiete im ALRIS  
Scannen Sie den QR-Code  
oder gehen Sie auf [www.lsaur.de/ALRISLSA](http://www.lsaur.de/ALRISLSA)



# **FACHTAGUNG RADVERKEHRSFÖRDERUNG IN SACHSEN-ANHALT**

## **CLLD-FÖRDERUNG IM EFRE**

**Rosika Sander  
Ministerium der Finanzen  
EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF**



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

**MD, 25.11.2024**

# CLLD-FÖRDERUNG IM EFRE

CLLD = LEADER in den EU-Fonds EFRE und ESF+

= > Bottom-up Verfahren über 24 Lokale Aktionsgruppen in Sachsen-Anhalt

## 1. CLLD-Fördermöglichkeiten mit Bezug zum Radverkehr

- Investitionen in die **kulturelle Infrastruktur**
- Entwicklung, Stärkung und Vernetzung von Aktiv- und Naturtourismus durch Verbesserung der **touristischen Infrastruktur** mit lokaler und regionaler Bedeutung einschließlich Kombinationsvorhaben Tourismus mit Naturschutz, Sport sowie mit Gewässerschutz

# CLLD-FÖRDERUNG IM EFRE

## 2. CLLD-Fördermöglichkeiten Mobilität

Umsetzung alternativer Konzepte für nachhaltige Mobilität als **regionale Pilotvorhaben**, die die lokalen Bedarfe wie auch die jeweiligen verkehrlichen, demografischen und wirtschaftlichen Bedingungen aufgreifen, einschließlich vorheriger **Machbarkeitsstudien**

# CLLD-FÖRDERUNG IM EFRE

## Förderrahmen

- Grundsätzlich: bis zu 80 % Förderung, Eigenanteil mind. 20 %
- Zu beachten: Budgethoheit der Lokalen Aktionsgruppen (z. B. Projektauswahl, Fördersatz)
- Projektgesamtkosten bis 200.000 € → Abrechnung über **Pauschalbeträge**  
Projektgesamtkosten über 200.000 € → Abrechnung **tatsächlicher Kosten**
- Bewilligungsstelle: Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Online-Antragstellung)
- Wie findet man die **Ansprechpartner** in den 24 Lokalen Aktionsgruppen und beim LAG-Management? Wo findet man die vollständige CLLD-EFRE-Förderrichtlinie?

→ <https://leader.sachsen-anhalt.de/>

# VIELEN DANK!

Für Rückfragen wenden Sie sich gern an:

EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF

Frau Rosika Sander

[Rosika.Sander@sachsen-anhalt.de](mailto:Rosika.Sander@sachsen-anhalt.de)

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Herr Jens Dubiel

[Jens.Dubiel@ib-isa.de](mailto:Jens.Dubiel@ib-isa.de)



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

# **TOP 3 || Grundzüge des Vergaberechts**

Frau Andrea Broll, Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

**Überblick zum Vergaberecht  
im Ober und Unterschwellenbereich“  
zur Fachtagung des  
Ministeriums für Infrastruktur und Digitales  
des Landes Sachsen-Anhalt  
„Radverkehrsförderung in Sachsen-Anhalt“  
am 25. November 2024  
in Magdeburg**

Referentin: Andrea Broll, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

**I** Rechtsgrundlagen und Prinzipien

**II** Auftragswert und Leistungsart

**III** Ausschreiben oder nicht ausschreiben?

**IV** Vergabeunterlagen

**V** Vergabeverfahren und Zuschlag

**VI** Fallkonstellationen

# I Rechtsgrundlagen und Prinzipien

1 Rechtsgrundlagen

2 Anwendbarkeit

3 TVergG LSA

4 Prinzipien

5 Dokumentation

# Rechtsgrundlagen

## Frage

Welche Rechtsvorschriften, einschließlich Landesrecht (z.B. TVergG LSA, AwVO) sind bei Vergaben zu beachten?



# Rechtsgrundlagen

**oberhalb**

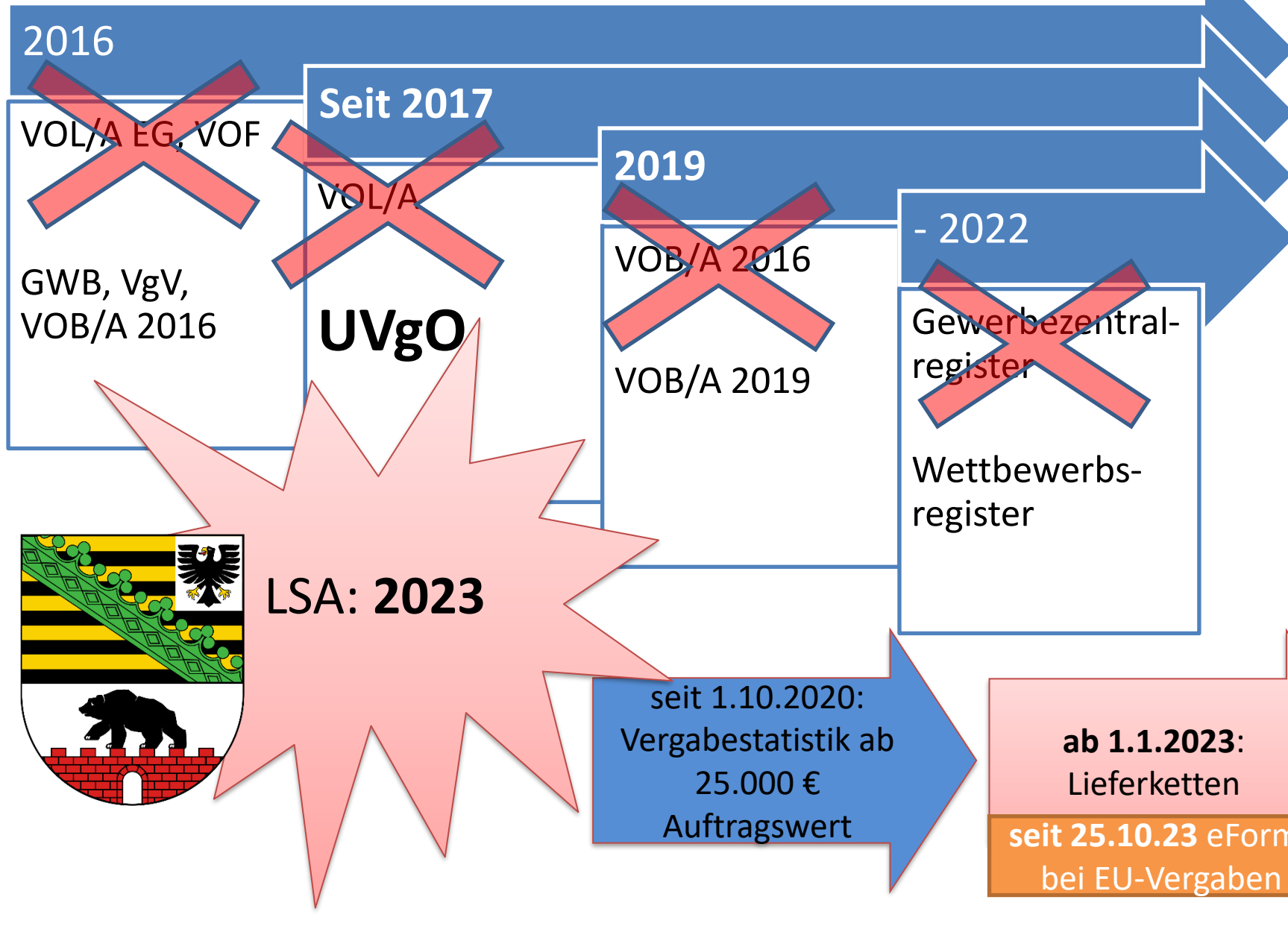
**EU Vergaberecht: GWB, VgV, VOB/A  
EU, KonsVgV, SektVO, VSVgV**

**Schwellenwerte, ins. 221.000 € / 5.538.000 €**  
(Achtung: gelten ab 1.1.2024)

**unterhalb**

**Landesrecht / Haushaltsrecht:  
TVergG LSA, AuftragswertVO, UVgO,  
VOB/A,**

# Rechtsgrundlagen



# I Rechtsgrundlagen und Prinzipien

1 Rechtsgrundlagen

2 Anwendbarkeit

3 TVergG LSA

4 Prinzipien

5 Dokumentation

# Anwendbarkeit

## Anwendbarkeit des Vergaberecht

Gesetzliche Bindung

Bindung durch  
Fördermittel-  
bescheide

Oberschwelle:  
GWB

Unterschwelle:  
TVergG LSA

### Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung -(ANBest-P)-

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 38 VwVfG, NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Entstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

#### 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermöglichen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung.

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

#### 3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

- 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabeverordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).

- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 88 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung

# Anwendbarkeit



## § 1 TVergG LSA Sachlicher Anwendungsbereich

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

1. die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1; BAnz AT 08.02.2017 B1) und
2. die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2)

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Bestimmungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gehen den in Satz 1 genannten Vorschriften vor. Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, jeweils durch Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge Wertgrenzen für öffentliche Aufträge festzulegen, bis zu deren Erreichen die in Satz 1 genannten Vergabe- und Vertragsordnungen nicht anzuwenden sind oder eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe, einer Freihändigen Vergabe oder einer Direktvergabe zulässig ist.

# Anwendbarkeit

## **§ 103 GWB Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe**

(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

# Anwendbarkeit

## § 1 TVergG LSA Sachlicher Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet außerdem keine Anwendung, soweit das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.

## § 1 UVgO - Gegenstand und Anwendungsbereich

(2) Diese Verfahrensordnung ist ungeachtet des Erreichens des jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ferner nicht auf Sachverhalte anzuwenden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.

## § 107 GWB - Allgemeine Ausnahmen

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

(...)

2. für den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen sowie Rechten daran, ungeachtet ihrer Finanzierung,



# Anwendbarkeit



Es gilt aber  
jedenfalls  
Haushaltsrecht.



3. Es sind grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Das Ergebnis ist stets im Vergabevermerk aktenkundig zu machen. Soweit in besonders gelagerten

# I Rechtsgrundlagen und Prinzipien

1 Rechtsgrundlagen

2 Anwendbarkeit

3 TVergG LSA

4 Prinzipien

5 Dokumentation

# TVergG LSA

Geltung TVergG LSA) gem.  
§ 1 Abs. 1 TVergG LSA

Baufaufträge ab  
**120.000 €**

Liefer- /  
Dienstleistungs-  
aufträge ab  
**40.000 €**

# TVergG LSA

## § 1 TVergG LSA Sachlicher Anwendungsbereich

(1) (...) Die Schwellenwerte, ab denen die Vergabe öffentlicher Aufträge von diesem Gesetz erfasst wird, liegen

1. bei **Baufträgen** bei einem geschätzten Auftragswert von **120 000 Euro** ohne Umsatzsteuer und

2. bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** bei einem geschätzten Auftragswert von **40 000 Euro** ohne Umsatzsteuer.

# TVergG LSA

## § 1 Abs. 2 Satz 3 TVergG LSA

Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, jeweils durch Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge Wertgrenzen für öffentliche Aufträge festzulegen, bis zu deren Erreichen die in Satz 1 genannten Vergabe- und Vertragsordnungen nicht anzuwenden sind oder eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe, einer Freihändigen Vergabe oder einer Direktvergabe zulässig ist.

# TVergG LSA

Hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit der UVgO (und VOB/A) auf Bagatellbeschaffungen kommt es auf die **AuftragswertVO** an.



# TVergG LSA

**Amtliche Abkürzung:** AwVO  
**Ausfertigungsdatum:** 14.12.2023  
**Gültig ab:** 01.01.2024  
**Gültig bis:** 31.12.2024  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**



**Fundstelle:** GVBl. LSA 2023, 696  
**Gliederungs-Nr:** 703.15

---

Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung  
und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Ausgabe 2019 -  
(Auftragswerteverordnung - AwVO)  
Vom 14. Dezember 2023

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024*

**AKTUELL**

# TVergG LSA

Verfahrensart	Bund	NRW	Bayern	Sachsen-Anhalt	Niedersachsen	Thüringen
Direktauftrag	5000 € (UVgO)	25.000 €	5000 € / 10.000 € 10.000 €	3000 € (VOB/A) <b>20.000 €</b> (VOB/A) <b>10.000 €</b> (UVgO)	3000 € (VOB/A)	3000 € (VOB/A)
Verhandlung vergabe / freihändige Vergabe L +				<b>&lt; 221.000 €</b>	25.000 € <b>&lt; 221.000 €</b>	
Freihändige Vergabe Bau	100.000 €	200.000 € (Gesamtauftrags wert) oder 100.000 € (Gewerk)	100.000 €	10.000 € ... (VOB/A) <b>2,5 Mio. €</b>	25.000 € <b>1 Mio. €</b>	50.000 € <b>3 Mio. €</b>
Beschränkte Ausschreibung L + DL	100.000 €	Wie freihändige Vergabe	100.000 € <b>&lt; 221.000 €</b>	50.000 € <b>&lt; 221.000 €</b>	50.000 € <b>&lt; 221.000 €</b>	50.000 € <b>&lt; 221.000 €</b>
Beschränkte Ausschreibung Bau	1. Mio. €	2 Mio. € (Gesamtauftrags wert) oder 1 Mio € (Gewerk)	1 Mio. €	50.000 € ... (VOB/A) <b>&lt; 5,538 Mio. €</b>	VOB/A <b>3 Mio. €</b>	150.000 € <b>3 Mio €</b>

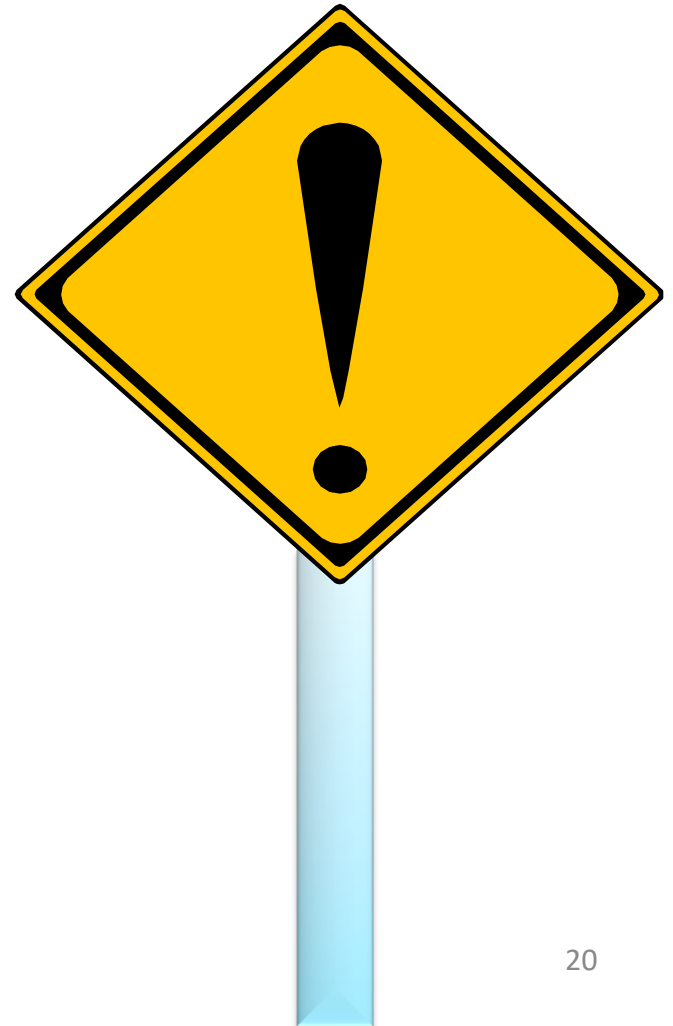
Hier gilt also keine UVgO und keine VOB/A



Legende: **zeitl. Beschränkt**

# TVergG LSA

Die UVgO und VOB/A  
gelten also auch  
für Bagatell-  
beschaffungen unterhalb  
von 120.000 € (VOB/A)  
und 40.000 € (UVgO)



# TVergG LSA

## Haushaltsrecht

- < 10.000 € (UVgO)  
< 20.000 € (VOB/A)

## UVgO / VOB/A

- < 40.000 € (UVgO)  
< 120.000 €  
(VOB/A)

## TVergG LSA

### UVgO / VOB/A

- < 221.000 € (UVgO)  
< 5.538.000 €  
(VOB/A)

# TVergG LSA

## **§ 11 Abs. 1 Satz 2 TVergG LSA**

„In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben,  
welches tarifvertraglich vereinbarte Entgelt  
(Tariflohn) für die Leistung jeweils als maßgeblich  
im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 anzusehen ist.“

# I Rechtsgrundlagen und Prinzipien

1 Rechtsgrundlagen

2 Anwendbarkeit

3 TVergG LSA

4 Prinzipien

5 Dokumentation

# Prinzipien

Sind abzuleiten aus

Haushaltsrecht

EU-Recht

VerfR

Wirtschaftlichkeit;  
Sparsamkeit;  
Korruptionsvermeidung

Wettbewerb;  
Gleichbehandlung;  
Transparenz

Willkürverbot

# Prinzipien

## § 2 UVgO Grundsätze der Vergabe (auch § 97 GWB)

- (1) Öffentliche Aufträge werden im **Wettbewerb** und im Wege **transparenter Verfahren** vergeben. Dabei werden die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit** und der **Verhältnismäßigkeit** gewahrt.
- (2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind **gleich zu behandeln**, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieser Verfahrensordnung oder anderen Vorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet.
- (3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt.
- (4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.
- (5) Die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen bleiben unberührt.

# Prinzipien

Beispiele

**Transparenz-  
prinzip**

Dokumentations-  
pflichten

Offenlegung der  
Eignungs- und  
Zuschlags-  
kriterien; Bekannt-  
machungen!

**Wettbewerbs-  
prinzip**

Vorrang der  
Öffentlichen  
Ausschreibung

Auftrag wird auf  
das beste  
Angebot erteilt

**Gleichbe-  
handlungs-  
prinzip**

Bieterinforma-  
tionen sind allen  
Bietern  
gleichzeitig zu  
übersenden

Grundsatz der  
Produkt- und  
Marken-  
neutralität; keine  
Kirchturmpolitik

EuGH, Urte. v. 05.04.2017 - C-298/15 – Bauleistungen – Hafenanlage für ca. 1,5 Mio. €: Gebot der Selbstaussführung ist grd. unzulässig.

# I Rechtsgrundlagen und Prinzipien

1 Rechtsgrundlagen

2 Anwendbarkeit

3 TVergG LSA

4 Prinzipien

5 Dokumentation

# Dokumentation

## § 6 UVgO Dokumentation

(1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

(2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

# Dokumentation



*„Fortlaufend“*  
dokumentieren, also  
nicht erst nachträglich!



### Vergabebericht

**Vorbemerkung:** Fachliche **Erläuterungen** und inhaltliche **Hinweise** zu den Feldern finden Sie jeweils im Formular. *Hinweise zur **Zuständigkeit** finden Sie jeweils kursiv zu Beginn eines Abschnitts.* Beide Typen von Hinweisfeldern sind hellgrau hinterlegt.

**Achtung:** Es müssen alle in der Vorbereitung der Vergabeunterlagen beteiligten und / oder an der Wertung beteiligten Personen (auch externe Dritte, z.B. Architekten) eine **Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten abgeben**. Die Erklärungen sind in der Vergabeakte zu dokumentieren.

Bitte beachten Sie auch, dass bei bestimmten Verfahrensschritten verpflichtend das **Vier-Augen-Prinzip** gilt. Darauf

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass der Vergabebericht **fortlaufend geführt** werden muss. Daher ist bei wichtigen Verfahrensschritten auch das Datum zu vermerken.

### 3. Vorbereitung des Beschaffungsverfahrens

*Zuständigkeit: Von Bedarfsträger auszufüllen.*

#### a) Bedarfsermittlung und Markterkundung

Bedarfsermittlung und Markterkundung haben stattgefunden (zutreffendes bitte ankreuzen):

- am: \_\_\_\_\_
- im Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Dabei wurden keine Besonderheiten festgestellt

- Dabei wurden folgende Besonderheiten festgestellt (zutreffendes bitte ankreuzen):
- technische(s) Alleinstellungsmerkmal(e)<sup>3</sup>
  - ausschließliche(s) Recht(e) (z.B. Patent- und Urheberrechte)
  - reiner Herstellervertrieb
  - sonstiges (bitte näher ausführen):






### 4. Verfahrensart

*Zuständigkeit: Bedarfsträger unterbreitet einen Vorschlag und begründet diesen ausführlich (siehe dazu die Vorbemerkung zu Ziffern 5. – 8.). Die Vergabestelle prüft und hat hinsichtlich der Verfahrenswahl das letzte Wort.*

**Achtung:** Es gilt das **Vier-Augen-Prinzip!**

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Vier-Augen-Prinzip:** \_\_\_\_\_ (Unterschrift 1) \_\_\_\_\_ (Unterschrift 1)

# Dokumentation

Es sind zu dokumentieren	typischerweise in	
	Vergabevermerk	Vergabeakte
das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten		
alle wesentlichen Entscheidungen		
alle wesentlichen Verfahrensschritte		
Alle Kontakte mit den Bietern / Interessenten		

# Dokumentation



**Alle Abweichungen vom gesetzlichen Regelfall (z.B. Vorrang der öffentlichen Ausschreibung) und alle Ermessensvorschriften (z.B. „*kann*“) bedürfen der Begründung.**

## II Auftragswert und Leistungsart

1 Leistungsart

2 Freiberufliche Leistungen

3 Soziale / besondere Dienstleistungen

4 Auftragswert

# Leistungsart

## **§ 103 GWB Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe**

### **(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung**

1. von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten, die in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und Anhang I der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) genannt sind, oder

2. eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

# Leistungsart

## ANHANG II

### VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 NUMMER 6 BUCHSTABE a

Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und NACE gilt die CPV-Nomenklatur.

NACE Rev. 1 <sup>(1)</sup>					CPV-Code
ABSCHNITT F			BAUWERBE		
Abteilung	Gruppe	Klasse	Gegenstand	Bemerkungen	
45			Baugewerbe	Diese Abteilung umfasst: —Neubau, Renovierung und gewöhnliche Instandsetzung	45000000
	45.1		Vorbereitende Baustellenarbeiten		45100000
		45.11	Abbruch von Gebäuden, Erdbewegungsarbeiten	Diese Klasse umfasst: —Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken —Aufräumen von Baustellen —Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw.	45110000

# Leistungsart

03000000-1 Landwirtschaftliche Erzeugnisse des Pflanzenbaus und der Tierhaltung sowie Fischerei-, Forst- und zugehörige Erzeugnisse	
09000000-3 Mineralölerzeugnisse, Brennstoff, Elektrizität und andere Energiequellen	
14000000-1 Bergbau, Basismetalle und zugehörige Erzeugnisse	
15000000-8 Nahrungsmittel, Getränke, Tabak und zugehörige Erzeugnisse	
16000000-5 Landwirtschaftsmaschinen	
18000000-9 Kleidung, Fußbekleidung, Gepäckartikel und Zubehör	
19000000-6 Leder- und Textilerzeugnisse, Plastik- und Gummistoffe	
22000000-0 Drucksachen und zugehörige Erzeugnisse	
24000000-4 Chemische Erzeugnisse	
30000000-9 Maschinen, Material und Zubehör für Büro und Computer, außer Möbeln und Softwarepaketen	
31000000-6 Elektrische Maschinen, Geräte, Ausstattung und Verbrauchsartikel; Beleuchtung	
32000000-3 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Kommunikations- und Fernmeldeanlagen und Zubehör	
33000000-0 Medizinische Ausrüstungen, Arzneimittel und Körperpflegeprodukte	
34000000-7 Transportmittel und Erzeugnisse für Verkehrszwecke	
35000000-4 Ausrüstung für Sicherheitszwecke, Brandbekämpfung, Polizei und Verteidigung	
37000000-8 Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiele, Spielwaren, Handwerks- und Kunstbedarf sowie Zubehör	
38000000-5 Laborgeräte, optische Geräte und Präzisionsgeräte (außer Gläser)	
39000000-2 Möbel (einschließlich Büromöbel), Zubehör, Haushaltsgeräte (ausgenommen Beleuchtung) und Reinigungsmittel	
41000000-9 Rohwasser und aufbereitetes Wasser	
42000000-6 Industrielle Maschinen	
43000000-3 Maschinen und Geräte für Bergbau und Steinbrecharbeiten, Baumaschinen	
44000000-0 Baukonstruktionen und Baustoffe; Bauhilfsprodukte (elektrische Apparate ausgenommen)	
<b>45000000-7 Bauarbeiten</b>	<b>Lieferaufträge</b>
48000000-8 Softwarepaket und Informationssysteme	

# Rechtsgrundlagen

## Frage

Ist die Erstellung einer Radverkehrs-konzeption eine Lieferdienstleistung oder eine freiberufliche Leistung?  
Wovon hängt es ab?



**BEISPIEL**

# Leistungsart

cosinex | Lösungen | Services | Wissen | Kontakt | Login

Suche | Über uns | Tipps | cpvcode.de

hen

Ergebnisse

LIEFERLEISTUNGEN

22000000-0 Druckereidienste zugehörige Erzeugnisse

HINWEISE

Nicht zu dieser Abteilung gehören:

- Druckereidienste; diese gehören zu Klasse 7981
- Leistungen der Buchbinderei und der Fertigstellung im Bereich Druck; diese gehören zu Klasse 7997
- Satzarbeit und Druckplattenarbeiten; diese gehören zu Klasse 7982
- Softwarereproduktion; diese gehört zu Klasse 7226
- Reproduktionsdienste für Ton- und Bildaufnahmen; diese gehören zu Klasse 7999

Dienstleistung

cosinex | Lösungen | Services | Wissen | Kontakt | Login

Suche | Über uns | Tipps | cpvcode.de

7981

Ergebnisse

DIENSTLEISTUNGEN

- 79000000-4 Dienstleistungen für Unternehmen: Recht, Marketing, Consulting, Einstellungen, Druck und Sicherheit
- 79800000-2 Druckereidienste und verbundene Dienstleistungen des Druckgewerbes
  - 79810000-5 Druckereidienste
    - 79811000-2 Digitaldruck
    - 79812000-9 Banknotendruck
  - + 79820000-8 Dienstleistungen des Druckgewerbes

# Leistungsart

## Frage

Wie vergebe ich die Lieferung und bauliche Umsetzung der Schilder?



# Leistungsart

## **§ 110 GWB - Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen die verschiedene Leistungen zum Gegenstand haben**

(1) Öffentliche Aufträge, die verschiedene Leistungen wie Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, **werden nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist.**

Dasselbe gilt für die Vergabe von Konzessionen, die sowohl Bau- als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

(2) **Der Hauptgegenstand** öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die

1. teilweise aus Dienstleistungen, die den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 oder Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 153 unterfallen, und teilweise aus anderen Dienstleistungen bestehen oder
2. teilweise aus Lieferleistungen und teilweise aus Dienstleistungen bestehen,

**wird danach bestimmt, welcher geschätzte Wert der jeweiligen Liefer- oder Dienstleistungen am höchsten ist.**

# Leistungsart



Leistungen müssen klar nach dem CPV-Code abgegrenzt werden; richtiger Haupt-CPV-Code muss bestimmt werden.

→ Im Vergabevermerk dokumentieren.

## II Auftragswert und Leistungsart

1 Leistungsart

2 Freiberufliche Leistungen

3 Soziale / besondere Dienstleistungen

4 Auftragswert

# Freiberufliche Leistungen

Auch GmbHs oder AGs  
können „freiberufliche  
Leistungen“ i.S.d.  
Vergaberechts  
erbringen



# Freiberufliche Leistungen

## Frage

Wie vergebe ich ein Konzept zur Planung der Wegweisungsstandorte?  
Ist dies eine konzeptionelle Beschaffung einer freiberuflichen Leistung eines Verkehrsplaners?

Antwort:

Ja.



# Freiberufliche Leistungen

## **§ 50 UVgO - Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen**

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

## **Amtliche Erläuterung zu § 50 UVgO**

### **Zu § 50 Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen**

Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist in § 50 speziell geregelt. Die Vorschrift greift die Regelung Nummer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung – ähnliche Regelungen finden sich teils auf Landesebene – auf und stellt klar, dass auch freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

# Freiberufliche Leistungen



Es gilt aber  
jedenfalls  
**Haushaltsrecht.**

# Freiberufliche Leistungen

## Frage

Für die Förderung eines Radweges wird mindestens eine Vorplanung benötigt. Wie vergebe ich diese Ingenieurleistung?



# Freiberufliche Leistungen

## Wahl der richtigen Verfahrensart

Oberhalb der  
Schwellenwerte

Verhandlungsverfahren nach  
Teilnahmewettbewerb

Unterhalb der  
Schwellenwerte

mindestens 3 Unternehmen  
müssen zur Angebotsabgabe  
aufgefordert werden

## II Auftragswert und Leistungsart

1 Leistungsart

2 Freiberufliche Leistungen

3 Soziale / besondere Dienstleistungen

4 Auftragswert

# Soziale / besondere Dienstleistungen

Privilegierungen für soziale und besondere Dienstleistungen, inbs.

Schwellenwert

Verfahrenswahl

Erweiterte  
Zuschlagskriterien

Klass. Auftraggeber  
750.000 € /  
Sektoren 1 Mio. €

§ 130 Abs. 1 GWB,  
§ 65 Abs.1 VgV /  
§ 49 Abs. 1 UVgO

§ 65 Abs. 3 VgV /  
§ 49 Abs. 2 UVgO

# Soziale / besondere Dienstleistung

## § 49 UVgO Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 2 steht dem Auftraggeber für die Vergabe öffentlicher Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4 vorliegen, kann der Auftraggeber auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten. Für soziale und andere besondere Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, gilt § 50.
- (2) Bei der Bewertung der in § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Zuschlagskriterien können insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigt werden. Bei Dienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch können für die Bewertung des Erfolgs und der Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters insbesondere berücksichtigt werden:
  1. Eingliederungsquoten,
  2. Abbruchquoten,
  3. erreichte Bildungsabschlüsse und
  4. Beurteilungen der Vertragsausführung durch den Auftraggeber anhand transparenter und nichtdiskriminierender Methoden.

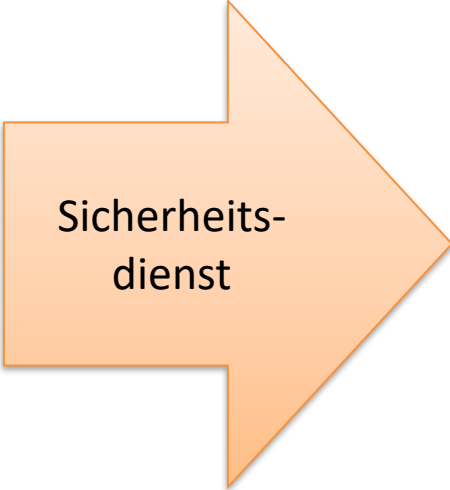
# soziale / besondere Dienstleistungen

## DIENSTLEISTUNGEN NACH ARTIKEL 74

CPV-Code	Beschreibung
75200000-8; 75231200-6; 75231240-8; 79611000-0; 79622000-0 [Überlassung von Haushaltshilfen]; 79624000-4 [Überlassung von Pflegepersonal] und 79625000-1 [Überlassung von medizinischem Personal] von 85000000-9 bis 85323000-9 98133100-5, 98133000-4; 98200000-5 und 98500000-8 [Privathaushalte mit Hausangestellten] und 98513000-2 bis 98514000-9 [Bereitstellung von Arbeitskräften für private Haushalte, Vermittlung von Arbeitskräften für private Haushalte, Bereitstellung von Bürokräften für private Haushalte, Bereitstellung von Zeitarbeitskräften für private Haushalte, Dienstleistungen von Haushaltshilfen und Haushaltungsdienste]	Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen
85321000-5 und 85322000-2, 75000000-6 [Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung], 75121000-0, 75122000-7, 75124000-1; von 79995000-5 bis 79995200-7; von 80000000-4 [Allgemeine und berufliche Bildung] bis 80660000-8; von 92000000-1 bis 92700000-8 79950000-8 [Veranstaltung von Ausstellungen, Messen und Kongressen], 79951000-5 [Veranstaltung von Seminaren], 79952000-2 [Event-Organisation], 79952100-3 [Organisation von Kulturveranstaltungen], 79953000-9 [Organisation von Festivals], 79954000-6 [Organisation von Parties], 79955000-3 [Organisation von Modenschauen], 79956000-0 [Organisation von Messen und Ausstellungen]	Administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich
75300000-9	Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung <sup>(1)</sup>
75310000-2, 75311000-9, 75312000-6, 75313000-3, 75313100-4, 75314000-0, 75320000-5, 75330000-8, 75340000-1	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen

Fortbildung und Event-Management

# soziale / besondere Dienstleistungen



Sicherheits-  
dienst

CPV-Code	Beschreibung
75231210-9 bis 75231230-5; 75240000-0 bis 75252000-7; 794300000-7; 98113100-9	Dienstleistungen für den Strafvollzug, Dienstleistungen im Bereich öffentliche Sicherheit, Rettungsdienste, soweit nicht nach Artikel 21 Buchstabe h ausgeschlossen sind
79700000-1 bis 79721000-4 [Dienstleistungen von Detekteien und Sicherheitsdiensten, Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten, Überwachung von Alarmanlagen, Bewachungsdienste, Überwachungsdienste, Dienstleistungen in Verbindung mit Suchsystemen, Fahndung nach Flüchtigen, Streifendienste, Ausgabe von Mitarbeiterausweisen, Ermittlungsdienste und Dienstleistungen von Detekteien] 79722000-1 [Dienstleistungen von Grafologen], 79723000-8 [Abfallanalyse]	Dienstleistungen von Detekteien und Sicherheitsdiensten
98900000-2 [Von extraterritorialen Organisationen und Körperschaften erbrachte Leistungen] und 98910000-5 [Dienstleistungen von internationalen Organisationen und Körperschaften]	Internationale Dienstleistungen
64000000-6 [Post- und Fernmeldedienste], 64100000-7 [Post- und Kurierdienste], 64110000-0 [Postdienste], 64111000-7 [Postdienste im Zusammenhang mit Zeitungen und Zeitschriften], 64112000-4 [Briefpostdienste], 64113000-1 [Paketpostdienste], 64114000-8 [Post-Schalterdienste], 64115000-5 [Vermietung von Postfächern], 64116000-2 [Dienste im Zusammenhang mit postlagernden Sendungen], 64122000-7 [Interne Bürobotendienste]	Postdienste
50116510-9 [Reifenrunterneuerung], 71550000-8 [Schmiedearbeiten]	Verschiedene Dienstleistungen

## II Auftragswert und Leistungsart

1 Leistungsart

2 Freiberufliche Leistungen

3 Soziale / besondere Dienstleistungen

4 Auftragswert

# Auftragswert

**AKTUELL**

Leistungsart	bis 31.12.2023 in €	ab 1.1.2024 in €
Bauleistungen	5.382.000	5.538.000
Liefer- und Dienstleistungen – Öffentliche Auftraggeber	215.000	221.000
Liefer- und Dienstleistungen – Obere und oberste Bundesbehörden	140.000	143.000
Liefer- und Dienstleistungen – Verteidigung/Sicherheit und Sektorenauftraggeber	431.000	443.000
Soziale und besondere Dienstleistung – Öffentliche Auftraggeber	750.000	750.000
Soziale und besondere Dienstleistung – Sektorenauftraggeber	1.000.000	1.000.000

# Auftragswert

## Berechnungsregelungen

Oberhalb der  
Schwellenwerte

Unterhalb der Schwellenwerte

**§ 3 VgV**

Hinsichtlich der  
Frage des Erreichens  
der Schwellenwerte

In sonstigen, weit von den  
Schwellenwerten entfernten Fällen

**§ 3 VgV**

Ggf. Regelungen des  
Landes- / Haushalts-  
gesetzgebers

ohne abweichende  
spezifische  
Regelungen:  
**§ 3 VgV**

# Auftragswert



## § 1 TVergG LSA Sachlicher Anwendungsbereich (...)

Für die Schätzung gilt § 3 der  
Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I  
S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 2 des  
Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691,  
1698), in der jeweils geltenden Fassung.

# Auftragswert

## Die drei wichtigsten Regeln

**Nettopreise**  
(ohne MWSt.)

§ 3 Abs. 1 Satz 1  
VgV / VSVgV

§ 2 Abs. 1  
Satz 1 SektVO

**Kein**  
**„Kleinrechnen“**  
(Umgehungs-  
verbot)

§ 3 Abs. 2 (Satz 1)  
VgV / VSVgV

§ 2 Abs. 2  
Satz 1 SektVO

**Lose:**  
werden  
zusammen-  
gerechnet

§ 3 Abs. 7 VgV /  
VSVgV

§ 2 Abs. 7  
SektVO

# Auftragswert

## § 3 VgV / § 2 SektVO (ähnlich § 3 VSVgV) Schätzung des Auftragswerts

- (1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen **Gesamtwert** der vorgesehenen Leistung **ohne Umsatzsteuer** auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen.
- (2) Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung zu umgehen. **Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung fällt**, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor, etwa wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.
- (3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird.

# Auftragswert

Maßgeblich ist der funktionale Zusammenhang:

organisatorische, inhaltliche, zeitliche, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge.

→ insbesondere, wenn der eine Teil ohne den anderen Teil keine sinnvolle Funktion zu erfüllen vermag

OLG Schleswig, **Beschl. vom 28.01.2021** - 54 Verg 6/20  
– Kongresszentrum auf Messengelände; OLG Düsseldorf,  
Beschl. v. 12.06.2019 – Verg 52/18 – Tragpfähle  
Marinestützpunkt



**BEISPIEL**



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Bf7, 11055 Berlin

- nur per Email -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
Bauverwaltungen der Länder

gemäß Verteiler "Erlasse"

Monika Thomas  
- Ministerialdirektorin -  
Leiterin der Abteilung B  
Bauwesen,  
Bauwirtschaft und  
Bundesbauten

TEL +49 3018 305-7000

FAX +49 3018 305-7099

b@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

### **Auslegung des reformierten Vergaberechts für die Vergabe von Bauleistungen**

Bezugserlasse: <B I 7 -81063.6/1> vom 9. September 2016; <B I 7 -81063.6/1> vom 7. April 2016; <816 3.9/5> vom 5. September 2008; <B I 5 - 0 1082 - 102/11> vom 17. Januar 2008  
Aktenzeichen: B I 7 -81063.6/1

Berlin, 16. Mai 2017

Vor einem Jahr trat das reformierte Vergaberecht für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte in Kraft. Auch der erste Abschnitt der VOB/A für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte wurde im Jahr 2016 überarbeitet. Zu einzelnen Auslegungsfragen, die sich mittlerweile ergeben haben, gebe ich folgende Hinweise:

#### **I. Auftragswertberechnung**

Bau- und Planungsleistungen sind bei der Schätzung des Auftragswertes weiterhin nicht zusammen zu rechnen, wenn sie getrennt vergeben werden.

Eine Änderung der Rechtslage war mit der Neufassung der Richtlinie und der Umsetzung in § 3 Abs. 6 Satz 1 VgV nicht beabsichtigt. Der Kommissionsvorschlag zur Richtlinie sah zunächst vor, die Auftragswertberechnung grundlegend zu verändern und damit den Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts massiv auszuweiten. Demnach sollte die Gesamtheit der

# Auftragswert

## § 3 VgV / § 2 SektVO Schätzung des Auftragswerts

- (1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen **Gesamtwert** der vorgesehenen Leistung **ohne Umsatzsteuer** auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen.
- (2) Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung zu umgehen. **Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung fällt**, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor, etwa wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.
- (3) **Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird** oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird.

# Auftragswert

Ergänzung der üblichen  
Vergabevermerke  
notwendig: **Verifizierung  
der Schätzung des  
Auftragswerts „am Tag  
der Absendung der  
Bekanntmachung“**



# Auftragswert

## Drei weitere Standardfälle

### **Optionen:**

müssen voll  
berücksichtigt  
werden

§ 3 Abs. 1  
Satz 2 VgV /  
VSVgV

§ 2 Abs. 1  
Satz 2 SektVO

### **Rahmenverträge:**

höchstes  
denkbares  
Beschaffungs-  
volumen

§ 3 Abs. 4  
VgV

§ 3 Abs. 6 VSVgV  
§ 2 Abs. 4 SektVO

### **Vertrag- verlängerung:**

Vertrag wird als  
unbefristet  
behandelt

§ 3 Abs. 1  
Satz 2 VgV /  
VSVgV

§ 2 Abs. 1  
Satz 2 SektVO

# Auftragswert

## Berechnungsregelungen

**unbefristeten Verträge /  
nicht absehbare Vertragsdauer:**

monatlichen Zahlungen  
multipliziert mit 48  
(4 Jahre)

§ 3 Abs. 11 VgV

§ 3 Abs. 4 VSVgV

§ 2 Abs. 11 SektVO

**Daueraufträge /  
Wiederholte Aufträge:**

gerechnet auf fiktive Laufzeit  
von 12 Monaten

§ 3 Abs. 10 VgV

§ 3 Abs. 3 VSVgV

§ 2 Abs. 10 SektVO

# III Ausschreiben oder nicht ausschreiben?

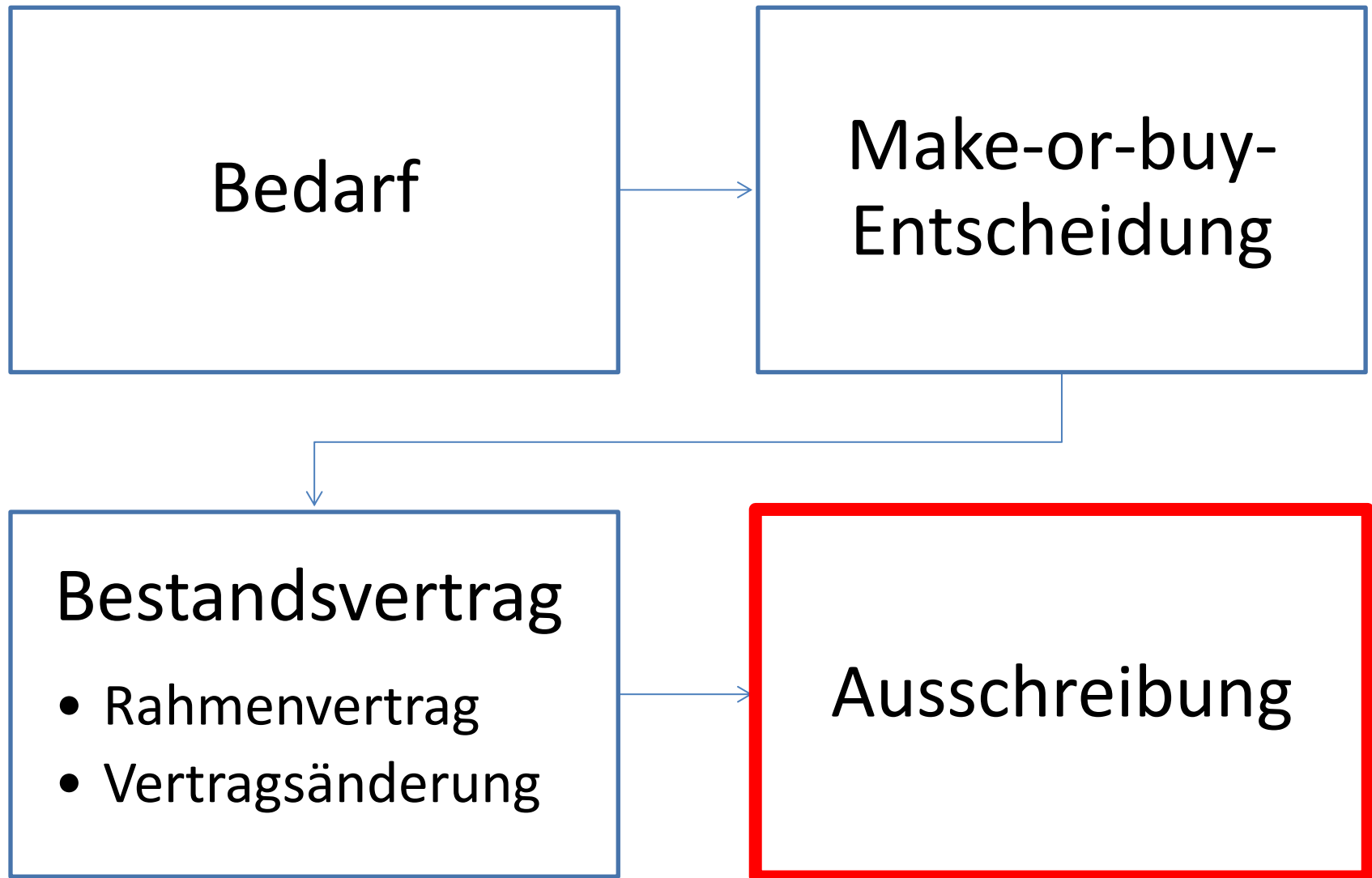
**1** Grundlagen

**2** Auftragsänderung

**3** Ablauf der Verfahren

**4** Wertgrenzen

# Grundlagen



# Grundlagen

## Auftraggeber darf

frei wählen  
zwischen

Offenem  
Verfahren /  
Öffentlicher  
Ausschreibung

Nicht Offenem Verfahren  
/ Beschränkter  
Ausschreibung **nach  
vorgeschaltetem  
Teilnahmewettbewerb**

nur in Ausnahmefällen

Verhandlungsverfahren /  
Verhandlungsvergabe  
(ehemals „freihändige Vergabe“)

Nicht Offenes Verfahren  
/ Beschränkter  
Ausschreibung ohne  
vorgeschalteten  
Teilnahmewettbewerb

ohne  
vorgeschalteten  
Teilnahme-  
wettbewerb

Mit  
vorgeschaltetem  
Teilnahme-  
wettbewerb

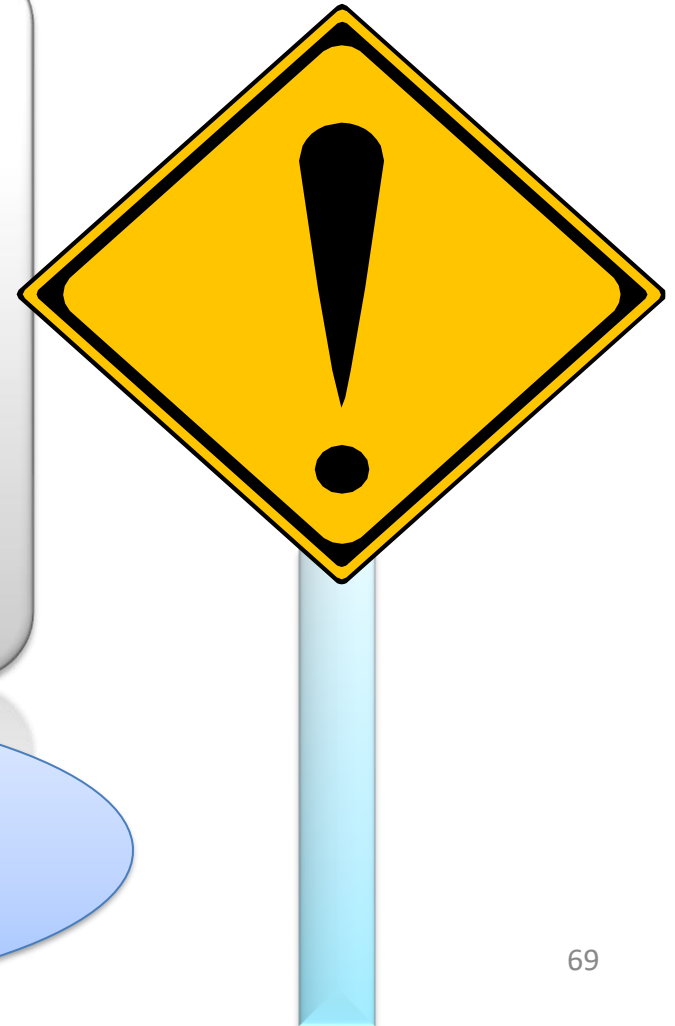


*Tipp bei  
Verfahren mit  
zahlreichen zu  
erwartenden  
Teilnehmern*

# Grundlagen

Durch öffentliche Ausschreibung (auch Teilnahmewettbewerb) wird die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung **bewiesen**

**gesetzliche Vermutung**  
gemäß  
Haushaltsrecht



# III Ausschreiben oder nicht ausschreiben?

1 Grundlagen

2 Ablauf der Verfahren

3 Wertgrenzen

# Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren



Bekanntmachung



Verbindliche Angebote



Wertung (4 Wertungsstufen),

Formalien

Eignung

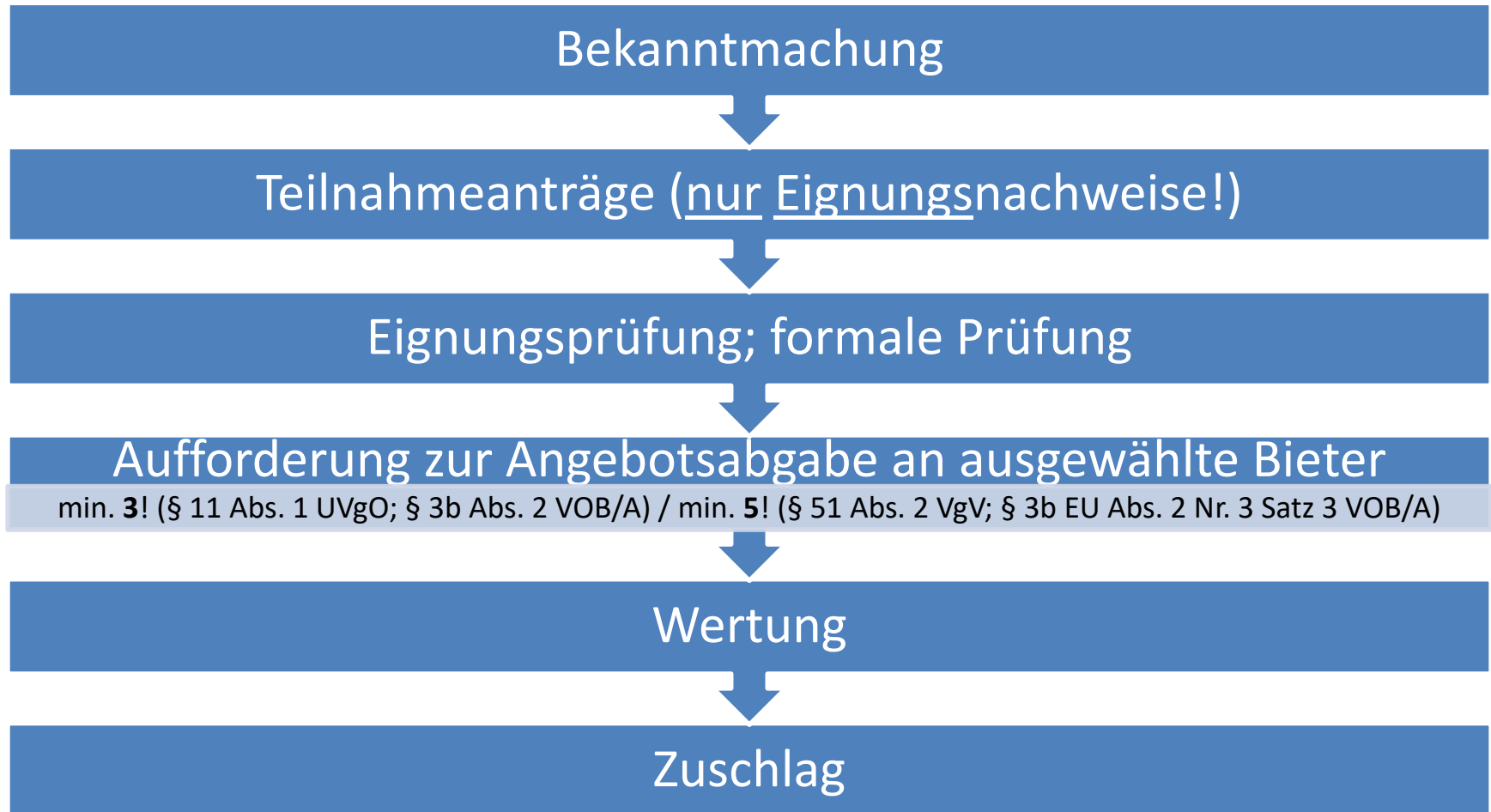
ungw. Preise

Wertung

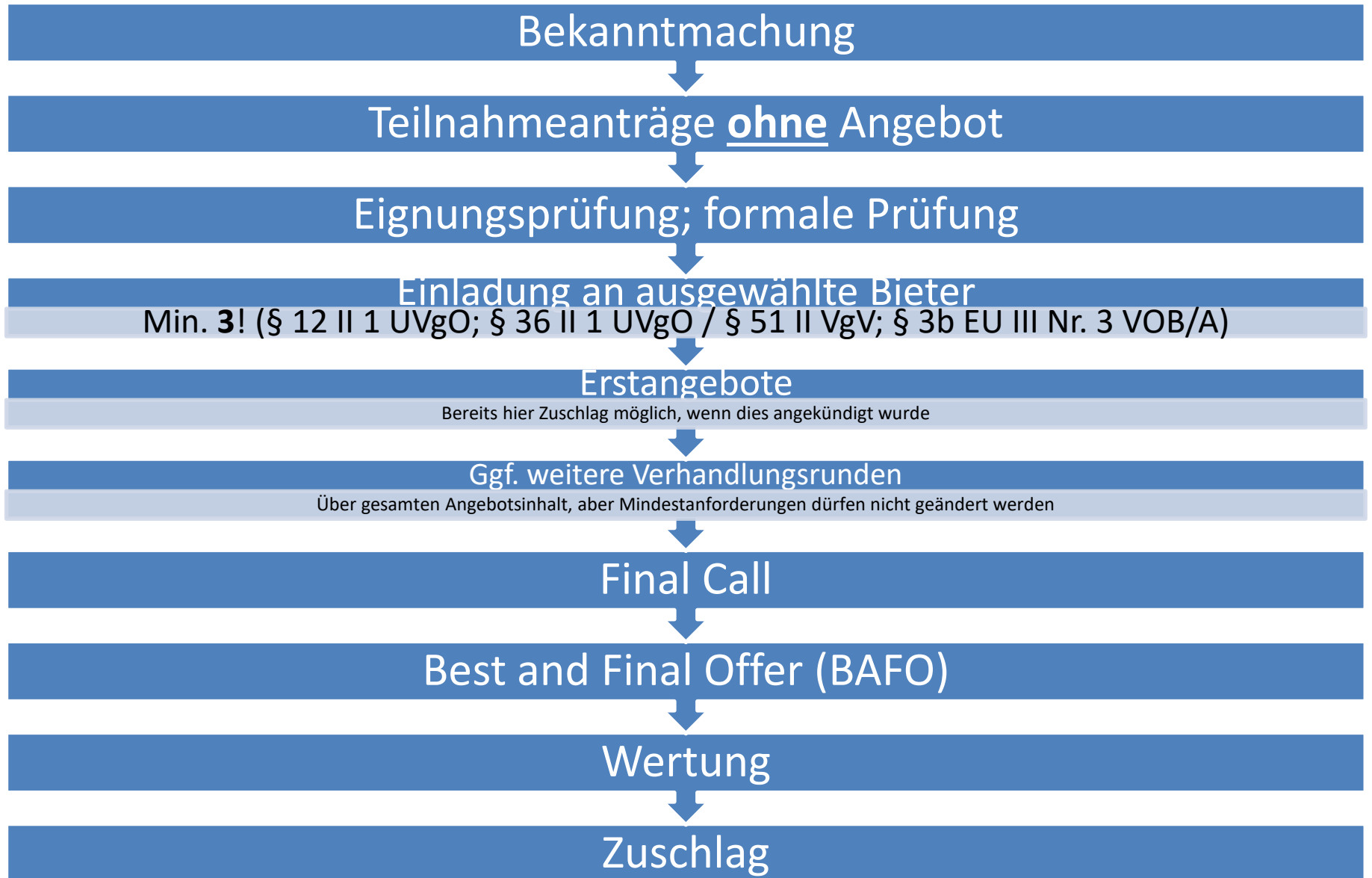


Zuschlag

# Beschränkte Ausschreibung / Nicht offenes Verfahren



# Verhandlungsverfahren / Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe



# Verhandlungsverfahren / Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe

## § 12 UVgO - Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

- (1) Der Auftraggeber kann eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchführen. (...)
- (2) Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich **mindestens drei Unternehmen** zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. (...) Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, wechseln.
- (3) Im Falle einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.
- (4) Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Der Auftraggeber kann den Zuschlag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben, unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 Absatz 1 und 2 auf ein Angebot erteilen, wenn er sich dies in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe des Angebots vorbehalten hat und die Bindefrist für den Bieter noch nicht abgelaufen ist.
- (5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen. (...)

# III Ausschreiben oder nicht ausschreiben?

1 Grundlagen

2 Ablauf der Verfahren

3 Wertgrenzen

**AKTUELL**

# Wertgrenzen

Verfahrensart	Bund	NRW	Bayern	Sachsen-Anhalt	Niedersachsen	Thüringen
Direktauftrag	5000 € (UVgO)	25.000 €	5000 € / 10.000 € 10.000 €	3000 € (VOB/A) <b>20.000 €</b> (VOB/A) <b>10.000 €</b> (UVgO)	3000 € (VOB/A)	3000 € (VOB/A)
Verhandlung vergabe / freihändige Vergabe L + D	100.000 €	25.000 € (Lieferanten betriebe)	25.000 €	<b>&lt; 221.000 €</b>	25.000 € <b>&lt; 221.000 €</b>	25.000 € <b>&lt; 221.000 €</b>
Freihändige Vergabe Bau	100.000 €	200.000 € (Gesamtauftrags wert) oder 100.000 € (Gewerk)	100.000 €	10.000 € ... (VOB/A) <b>2,5 Mio. €</b>	25.000 € <b>1 Mio. €</b>	50.000 € <b>3 Mio. €</b>
Beschränkte Ausschreibung L + DL	100.000 €	Wie freihändige Vergabe	100.000 € <b>&lt; 221.000 €</b>	50.000 € <b>&lt; 221.000 €</b>	50.000 € <b>&lt; 221.000 €</b>	50.000 € <b>&lt; 221.000 €</b>
Beschränkte Ausschreibung Bau	1. Mio. €	2 Mio. € (Gesamtauftrags wert) oder 1 Mio € (Gewerk)	1 Mio. €	50.000 € ... (VOB/A) <b>&lt; 5,538 Mio. €</b>	VOB/A <b>3 Mio. €</b>	150.000 € <b>3 Mio €</b>

Hier gilt also keine UVgO und keine VOB/A



Legende: **zeitl. Beschränkt**

# Wertgrenzen



**Amtliche Abkürzung:** AwVO  
**Ausfertigungsdatum:** 14.12.2023  
**Gültig ab:** 01.01.2024  
**Gültig bis:** 31.12.2024  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**



**Fundstelle:** GVBl. LSA 2023, 696  
**Gliederungs-Nr:** 703.15

---

Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung  
und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Ausgabe 2019 -  
(Auftragswerteverordnung - AwVO)  
Vom 14. Dezember 2023

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024*

# Wertgrenzen

Achtung: nicht alles  
ausschöpfen, was  
*scheinbar* geht!

→ **Binnenmarktrelevanz**

→ Fördermittel

→ Wirtschaftlichkeit



# IV

## Vergabeunterlagen

1

Grundlagen

2

Leistungsbeschreibung

3

Eignungskriterien

4

Zuschlagskriterien

# Grundlagen

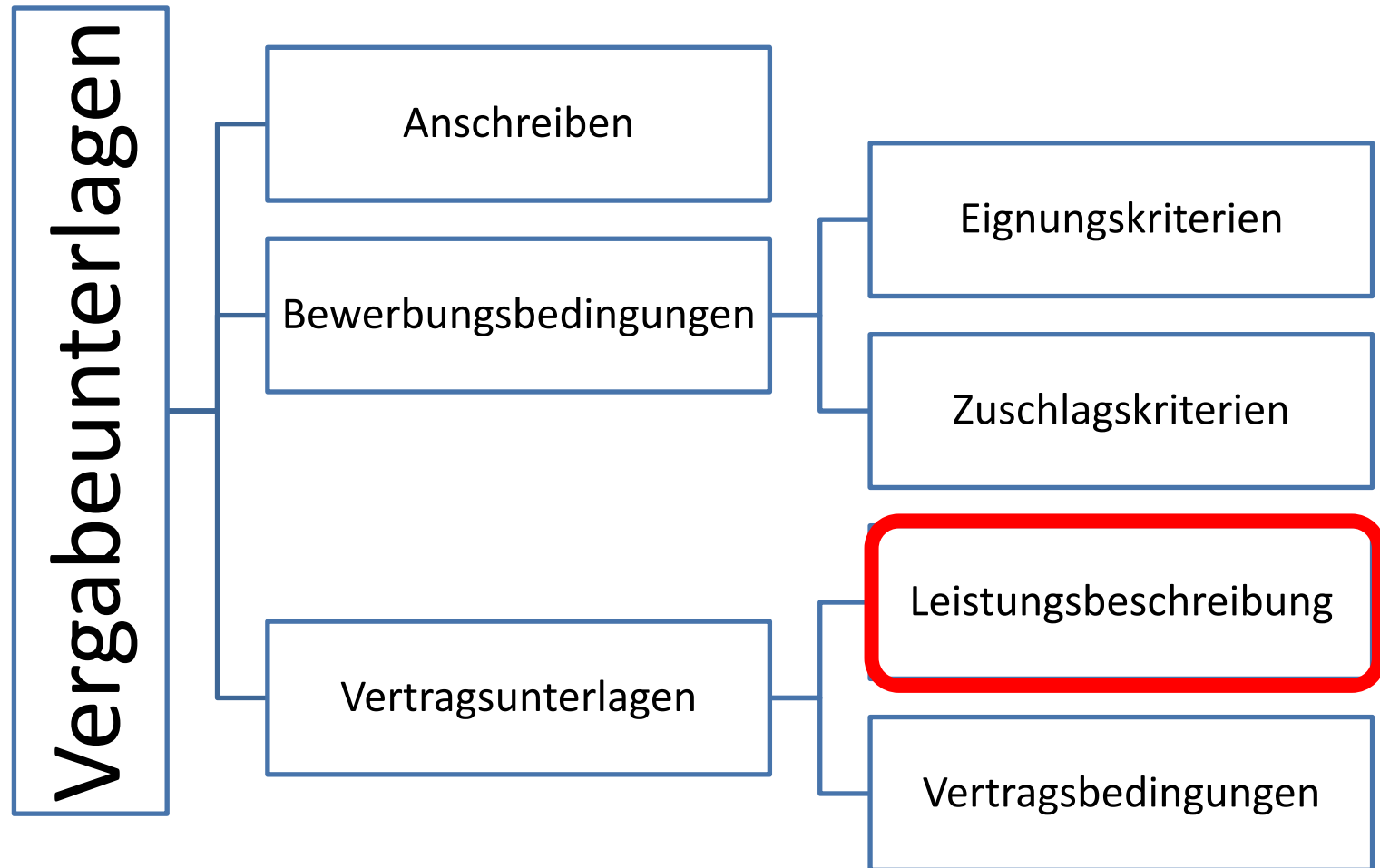
## § 29 VgV / § 21 UVgO Vergabeunterlagen

(1) Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen in der Regel aus

1. dem **Anschreiben**, insbesondere der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
2. der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (**Bewerbungsbedingungen**), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und
3. den **Vertragsunterlagen**, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen.

(2) Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen.

# Grundlagen



# IV

## Vergabeunterlagen

1

Grundlagen

2

Leistungsbeschreibung

3

Eignungskriterien

4

Zuschlagskriterien

Eindeutig



**„*muss*“, „*ist*  
*verpflichtet*“ statt  
„*erwünscht*“ oder  
„*soll*“.**



# Rahmenverträge

---

Sinnvoll  
bei

häufig wiederkehrenden  
gleichartigen  
Beschaffungen

z.B.  
Aktualisierungen  
der Web-Präsenz

---

unklaren Mengen

z.B. Druckerpapier

---

erst später zu  
definierenden  
Leistungszeitpunkten

z.B. Einsatz des  
Fotografen

---

# Rahmenverträge

Leistungsbeschreibung „so genau wie möglich“

Leistungs-  
gegenstand

Stückzahl: hängt vom konkreten  
Beschaffungsvorhaben ab

exakt!

Idealfall:  
Mindestmenge

Wenn Bedarf von  
externen Faktoren  
abhängt:

**Erfahrungswerte**

(VK Thüringen, Beschl. v. 10.06.2011 - 250-4003.20-2151/2011-E-003-EF – Rahmenvertrag über Auftausalz), Bieter muss typische Kalkulationsrisiken betreffend der Abnahmemenge tragen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.04.2012 – VII-Verg 93/11, Verg 93/11 – Rahmenvertrag über Zytostatika-Zubereitungen)

Höchstmenge  
muss bestimmt  
werden

(EuGH, Urt. v. 19.12.2018 – C-216/17 – „Antitrust und Coopservice“; EuGH, Urt. v. 17.06.2021, C-23/20 – Simonsen & Weel))

# Produktspezifische Beschaffung

Grds. sind „**marken-**“ und  
„**produktscharfe**“  
Ausschreibungen verboten



# Produktspezifische Beschaffung

## § 31 VgV - Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung **darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden**, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

## § 23 UVgO - Leistungsbeschreibung

(5) **Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z.B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist.** Der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe ansonsten rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Auftraggeber Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits bei ihnen vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen müssten und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. Die Gründe sind zu dokumentieren.

# Produktspezifische Beschaffung

Auch **mittelbare**  
**Diskriminierungen** sind  
verboten



# Produktspezifische Beschaffung



Schon bei fehlender Begründung ist die Diskriminierung unzulässig

# IV

## Vergabeunterlagen

1

Grundlagen

2

Leistungsbeschreibung

3

Eignungskriterien

4

Zuschlagskriterien



# Zulässige Eignungskriterien

§ 122 Abs. 2 GWB

## Beschränkter Katalog zulässiger Eignungskriterien

Nr. 1 Befähigung  
und Erlaubnis zur  
Berufsausübung

Nr. 2 Wirtschaftliche  
und finanzielle  
Leistungsfähigkeit

Nr. 3 technische und  
berufliche  
Leistungsfähigkeit

§ 44 VgV;  
§ 6a EU Nr. 1 VOB/A

§ 45 VgV;  
§ 6a EU Nr. 2 VOB/A

§ 46 VgV;  
§ 6a EU Nr. 3 VOB/A

Bsp: Elektro-Meister – od.  
glw.; Anwaltszulassung,  
Erlaubnis nach § 2 AÜG

Bsp: Umsatzzahlen,  
Haftpflichtversicherung

Bsp: Zahl der Mitarbeiter,  
Referenzen

# Eignungsprüfung

Die sinnvollste Möglichkeit für Auftraggeber zur Eignungsprüfung ist die Abfrage von Referenzen.

**Tipp:** Im Idealfall sollte Auftraggeber einen Fragebogen zur Abfrage der Referenzen beifügen.

# Referenzen



**Mindestzahl** von Referenzen  
ist **zulässig**.

Zahlenmäßige **Obergrenze** der  
Anzahl der Referenzen ist  
**nicht** zulässig.

OLG Düsseldorf, Beschl v. 12.9.2012 – Verg 108/11 –  
Briefdienstleistungen Erfurt

# Referenzen

## Referenzen verjähren

Oberhalb der  
Schwellenwerte

Unterhalb der  
Schwellenwerte

§ 46 Abs. 3  
Nr. 1 **VgV**

§ 6a EU Nr. 3  
lit. a **VOB/A**

§ 33 **UVgO**

§ 6a Abs. 2  
Nr. 2 **VOB/A**

der letzten  
**3 Jahre**

der letzten  
**5 Jahre**

„ange-  
messen“

der letzten  
**5 Jahre**

# Referenzen

Eine Referenz des Bieters muss nicht gewertet werden, wenn sie nicht überprüft werden kann.

VK Hessen, Beschl. v. 18.12.2017, 69d-VK-2-38/2017  
- Sicherheitsdienstleistungen



# Eignungsnachweis

## Stufe 1: vorläufiger Eignungsnachweis

EEE

PQ /  
V O B



VHB 124 /  
VHB 124 LD



## Stufe 2: Eignungsnachweis

# Eignungsnachweis



## § 8 TVergG LSA Bestbieterprinzip

(1) Die nach diesem Gesetz und nach den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Vergabe- und Vertragsordnungen verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind nur von demjenigen Bieter, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen.

## IV Vergabeunterlagen

1 Grundlagen

2 Leistungsbeschreibung

3 Eignungskriterien

4 Zuschlagskriterien

# Übersicht

## Mögliche Zuschlagskriterien

Niedrigster  
Preis

Preis-Leistung  
(insbs. Qualität  
und Umwelt-  
eigenschaften)

Festpreis und  
daher nur  
Qualität

# Übersicht

## § 127 Zuschlag

- (1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.
- (2) Verbindliche Vorschriften zur Preisgestaltung sind bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu beachten.
- (3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.
- (4) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Lassen öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu, legen sie die Zuschlagskriterien so fest, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind.
- (5) Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.

# Übersicht

## § 43 UVgO Zuschlag und Zuschlagskriterien

(1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten **können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden**, insbesondere:

1. die **Qualität**, einschließlich des technischen Werts, **Ästhetik**, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
2. die Organisation, **Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals**, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie **Liefertermin**, Lieferverfahren sowie **Liefer- oder Ausführungsfristen**.

Der Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 2 bestimmt wird.

(3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstands auswirken.

(4) Der Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung in entsprechender Anwendung des § 59 der Vergabeverordnung berechnet wird.

(5) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.

(6) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an.

(7) Für den Beleg, ob und inwieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entspricht, gilt § 24 entsprechend.

(8) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken.

# Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung

**§ 58 Abs. 3 VgV; § 43 Abs. 6 UVgO; § 16d EU Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 VOB/A - Zuschlag und Zuschlagskriterien**

(6) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an.

# Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung

Wertungskriterien und ihre Gewichtung müssen - auch im Unterschwellenbereich - den Bietern bei der Abgabe der Angebote bekannt sein!

So schon: BGH, Urt. v. 8.9.1998 –  
X ZR 109/96 zu Zeiten der  
haushaltsrechtlichen Lösung



# V

## Vergabeverfahren und Zuschlag

1

Bekanntmachung

2

Ausschluss

3

Zuschlag und Aufhebung

4

Rüge und Nachprüfungsverfahren

# Bekanntmachung

Wo bekanntmachen?

Ausschreibungs-  
portale

Großer  
Auftraggeber, z.B.

<https://bieterportal.noncd.db.de/Portal/>

LSA

der Länder, z.B.

<https://evergabe.sachsen-anhalt.de/>

<http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

Unter-  
schwellen

des Bundes

<https://www.oeffentlichevergabe.de>

<http://www.service.bund.de/>

Ober-  
schwellen

der EU

<http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>

**AKTUELL**

# Bekanntmachung

**eForms** ersetzen  
oberhalb der SW

zwingend

TED-Formulare seit

**25. Oktober 2023**

→ ggf. auch unterhalb  
Bekanntmachungsservice



**AKTUELL**

# Bekanntmachung

Gilt ab 25.10.2023:

## **§ 10a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms**

(1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind elektronisch nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zu erstellen. Sofern nicht aufgrund von Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 etwas anderes geregelt ist, sind die Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben freiwillig.

(2) Für Bekanntmachungen haben öffentliche Auftraggeber den Datenaustauschstandard eForms in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Der Datenaustauschstandard eForms wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

festgelegt und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Soweit für die Inhalte von Datenfeldern des Datenaustauschstandards eForms weitere oberste Bundesbehörden fachlich zuständig sind, ist die Festlegung dieser Datenfelder vor ihrer Bekanntmachung jeweils auch mit ihnen abzustimmen.

(...)

# Bekanntmachung

Inhalt,  
insbesondere

Leistungsbeschreibung,  
EVB, EVB-IT, BVB, ZVB

Muss online gestellt und  
verlinkt sein

DIN-Normen; RAL;  
Anforderungen von  
Zertifikaten

Branchenüblich oder allgemein  
verfügbar:

Es kann erwartet werden, dass  
Bieter sich die Materialien  
selbst organisiert

Nicht üblich oder nicht  
allgemein verfügbar

Muss online gestellt und  
verlinkt sein

Eignungskriterien

Müssen in der  
Bekanntmachung abschließend  
aufgezählt sein

Vgl. z.B. § 33 Abs. 1 UVgO

a.A. online stellen und  
verlinken reicht aus

VK Nordbayern, Beschl. v.  
9.4.2018 – RMF-SG21-3194-3-5

Wertungskriterien

Verlinkung reicht aus

Tipp: möglichst genau in der  
Bekanntmachung darlegen.

fördert die Rügepräklusion (vgl.  
§ 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB)

# Bekanntmachung

## § 122 GWB Eignung

(4) **Eignungskriterien** müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie **sind in der Auftragsbekanntmachung**, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung **aufzuführen**.

## § 12 VOB/A Bekanntmachung

(1) (...)

2. Diese Bekanntmachungen sollen folgende Angaben enthalten:

(...)

u) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

## § 33 UVgO - Eignungskriterien

(1) Der Auftraggeber kann im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderliche Eignung für die Ausführung des Auftrags verfügen. Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. **Sie sind bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung**, ansonsten in den Vergabeunterlagen **aufzuführen**.

# V

## Vergabeverfahren und Zuschlag

1

Bekanntmachung

2

Ausschluss

3

Zuschlag und Aufhebung

4

Rüge und Nachprüfungsverfahren



# Ausschluss

## Frage

Ein Bieter hat seine AGB mitgesendet –  
müssen wir ihn ausschließen?



# Ausschluss



mitgesendete AGB  
→ grds. **Ausschluss**

Ausnahme **Abwehrklausel**

BGH, Urt. 18.06.2019 - X ZR 86/17 -  
Straßenbauarbeit



# Ausschluss

211 EU

(Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU – Einheitliche Fassung)

## 8 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch
  - in Textform
  - mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
  - mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
- Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmenummer: <b>1.4641.9417</b>	Baumaßnahme: <b>Neubau Kinderhaus Guerickestrasse</b>
Vergabenummer: <b>21 E 004</b>	Leistung: <b>Metallbauarbeiten DIN 18360 und Stahlbauarbeiten DIN 18335</b>

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

## 9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB, § 21 EU VOB/A):

Vergabekammer Nordbayern, Postfach 606, 91511 Ansbach, Tel 0981 / 53-1277, Fax 0981 / 53-1837

## 10

Werden mit dem Angebot eigene Vertragskonditionen (z.B. AGB) eingereicht, so werden mit Unterschrift auf dem Angebotsschreiben die vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen enthaltenen Regelungen einschließlich der Vertragsbedingungen als alleinverbindlich anerkannt. Sofern die Ergänzungen des Bieters an den Vertragsunterlagen den Vorhaben des Auftraggebers widersprechen, sind sie unwirksam.

# V

## Vergabeverfahren und Zuschlag

1

Bekanntmachung

2

Ausschluss

3

Zuschlag und Aufhebung

4

Rüge und Nachprüfungsverfahren

Praxistipp:  
Zwei-Vertreter-  
Prinzip

Eingang der  
Angebote

Angebotsöffnung

Prüfung der  
Formalien

Prüfung der  
Eignung

Prüfung der  
Angemessenheit  
der Preise

Identifizierung  
des wirtschaft-  
lichsten Angebot

Praxistipp:  
Zwei-Vertreter-  
Prinzip

# Zwei-Vertreter-Prinzip in der Wertung

## **§ 43 UVgO - Zuschlag und Zuschlagskriterien**

(8) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken.

## **§ 58 VgV - Zuschlag und Zuschlagskriterien**

(5) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken.

# Zuschlag und Aufhebung

Ein Vergabeverfahren endet

in der Regel mit

Zuschlag

Ein wirksam erteilter Zuschlag kann  
nicht aufgehoben werden  
(§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB)

im Ausnahmefall mit

Aufhebung

Z.B. wenn keine (wertbaren)  
Angebote eingehen.

# V

## Vergabeverfahren und Zuschlag

1

Bekanntmachung

2

Ausschluss

3

Zuschlag und Aufhebung

4

Rüge und Nachprüfungsverfahren

# Rüge und Nachprüfungsverfahren



## **§ 19 TVergG LSA Information der Bieter, Nachprüfung Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte**

(1) Unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen informiert der öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Information in der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bestimmten Form spätestens sieben Werktage vor dem Vertragsabschluss ab.

(2) Ein Nachprüfungsverfahren wird nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag vor der Nachprüfungsbehörde durchgeführt.

# Rüge und Nachprüfungsverfahren



## § 19 TVergG LSA Information der Bieter, Nachprüfung Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der geschätzte Auftragswert **bei Bauleistungen** ohne Umsatzsteuer **einen Betrag von 120 000 Euro**, **bei Dienstleistungen** und Lieferungen ohne Umsatzsteuer **einen Betrag von 40 000 Euro** nicht übersteigt. § 1 Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung.

(4) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen schriftlich oder elektronisch gerügt hat,

# Rüge und Nachprüfungsverfahren



## § 19 TVergG LSA Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte

(2) Ein Nachprüfungsverfahren wird nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag vor der Nachprüfungsbehörde durchgeführt.

(...)

(4) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen schriftlich oder elektronisch gerügt hat,

## § 21 TVergG LSA Aussetzung des Vergabeverfahrens

(1) Informiert die Nachprüfungsbehörde den öffentlichen Auftraggeber schriftlich oder elektronisch über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der Nachprüfungsbehörde den Zuschlag nicht erteilen.

# Rüge und Nachprüfungsverfahren



## § 22 TVergG LSA Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens

(1) Die Nachprüfungsbehörde trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Entscheidungsfrist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum sollte nicht länger als zwei Wochen dauern. Er begründet diese Verfügung schriftlich oder elektronisch.

(2) Soweit die Nachprüfungsbehörde über einen Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entschieden hat, gilt der Antrag als abgelehnt.

# Fragen

Kann ich weitergehende Leistungsphasen optional ausschreiben, wenn noch nicht klar ist, ob ich Fördermittel für das Vorhaben erhalte?

Antwort:

Entweder: Vertragliche Regelung zur stufenweisen Beauftragung unter Vorbehalt des Erhaltes der Fördermittel

Oder: Durchführung mehrerer Ausschreibungen



# Fragen

Müssen die konzeptionelle Planung, die Schilderproduktion und die bauliche Umsetzung in einem Auftrag vergeben werden?

Antwort:

Nein.

Empfehlung: Vergabe der Aufträge als Einzelaufträge



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

Alter Markt 8

39104 Magdeburg

[info@sachsen-anhalt.abst.de](mailto:info@sachsen-anhalt.abst.de)

<https://sachsen-anhalt.abst.de>

Tel.: 03 91 / 62 30 - 446

# **TOP 4 || Beihilferechtliche Aspekte zur Radverkehrsinfrastruktur**

Herr Jürgen Fritzenkötter, MWL

# Fachtagung Radverkehrsförderung in Sachsen Anhalt

## Beihilferechtliche Aspekte zur Radverkehrsinfrastruktur

Jürgen Fritzenkötter

Referat 53.4

### **Beihilfenkontrolle**

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Sachsen-Anhalt

# Gliederung (Teil 1)

- **Relevanter Fördergegenstand in der Förderrichtlinie**
  - Richtlinie LEADER 2023-2027
- **Vorgesehene beihilferechtliche Instrumente**
  - AgrarFreistVO
  - Allgemeine De minimis Verordnung
- **Beihilferechtliche Herangehensweise nach der Richtlinie LEADER 2023-2027**

# Gliederung (Teil 2)

- **Grundprinzipien und Grundzüge des europäischen Beihilferechts**
- **Feststellung der beihilferechtlichen Relevanz der Infrastrukturförderung**
  - Förderung der allgemeinen Infrastruktur
  - Förderung der spezifischen Infrastruktur
- **Umgang mit Fallbeispielen zur Fahrradinfrastruktur**

# Relevante Fördergegenstände der Förderrichtlinie LEADER

## *Richtlinie LEADER 2023-2027*

- **Einschlägige Förderbereiche:**
- Teil 2 der Richtlinie LEADER 2023-2027:
  - Vorhaben der ländlichen Entwicklung (Teil 2, Abschnitt 1)
    - Touristische Infrastruktur, Naherholung (**Teil 2, Abschnitt 1 Nr. 2.1 e**)
    - Verbesserung der Alltagsmobilität (**Teil 2, Abschnitt 1 Nr. 2.1 g**)
  - Vorhaben der Entwicklung einer nachhaltigen multimodalen Mobilität (Teil 2, Abschnitt 4)
    - Investive Maßnahmen für ein stärkeres öffentliches Verkehrsnetz sowie für aktive Mobilität (u.a.) durch Radfahren im Alltagsverkehr (**Teil 2, Abschnitt 4 Nr. 2.1.1**)

# Beihilferechtliche Instrumente

## *Allgemeine De-minimis-Verordnung*

- **Rechtsgrundlage:**
  - VO (EU) 2023/2831
- **Voraussetzungen** für die Anwendung:
  - Notifizierung (-)
  - „Blitzmeldung“ (-)
  - Einhaltung der in der Verordnung niedergelegten Voraussetzungen (+)
    - Besonderes Verfahren:
      - De-minimis-Erklärung
      - De-minimis-Bescheinigung
    - Ausgeschlossene Sektoren, etwa
      - Landwirtschaft und
      - Fischerei
      - bei Tätigkeit in mehreren Sektoren: Trennung der Buchführung
    - Bis zu 300.000 € innerhalb von 3 Jahren (taggenaue Berechnung)
    - Diverse Kumulierungsregelungen

# Beihilferechtlichen Instrumente

## *AgrarFreist-Verordnung*

- **Rechtsgrundlage:**
  - VO (EU) 2022/2472
- **Voraussetzungen** für die Anwendung:
  - Notifizierung (-)
  - „Blitzmeldung“ (+)
  - Einhaltung der in der Verordnung niedergelegten Voraussetzungen (+)
    - Anwendungsbereich (insbesondere):
      - KMU im Agrarsektor,
      - KMU mit nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit,
      - Gemeinden, soweit sie von CLLD-Projekten direkt oder indirekt profitieren.
    - Erfüllen der Spezialbestimmung (Art. 61) und des Kapitels I der VO

# Beihilferechtliche Herangehensweise nach der Richtlinie LEADER 2023-2027

## Förderung der ländlichen Entwicklung gemäß Teil 2, Abschnitt 1 der Förderrichtlinie

Feststellung des Vorliegens eines beihilferelevanten Fördervorgangs

1. Antragsteller ist lt. Antrag ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen (auch wirtschaftlich tätige Verbände, Vereine usw.), wenn ja:
2. Das beantragte Vorhaben fällt nicht in den Bereich der Allgemeinen Infrastruktur, wenn ja:  
→ Beihilfenrelevanz:
3. Beihilferechtliche Rechtfertigung:
  - Vorrangige Anwendung des Art. 61 der AgrarFreistVO ,
  - nachrangige Anwendung der allgemeinen De-minimis-VO

## Förderung der nachhaltigen multimodalen Mobilität gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Förderrichtlinie

Feststellung des Vorliegens eines beihilferelevanten Fördervorgangs

1. Antragsteller ist lt. Antrag ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen (auch wirtschaftlich tätige Verbände, Vereine usw.), wenn ja:
2. Das beantragte Vorhaben fällt nicht in den Bereich der Allgemeinen Infrastruktur, wenn ja: → Beihilfenrelevanz:
3. Beihilferechtliche Rechtfertigung:
  - Immer Anwendung der allgemeinen De-minimis-VO

# Zusammenfassung der beihilferechtlichen Herangehensweise bei Infrastrukturförderung

## 1. Keine Beihilfenrelevanz

- wegen Fehlens einer marktmäßigen Tätigkeit des Begünstigten (keine Unternehmenseigenschaft) **oder**
- wegen Vorliegens der Förderung der allgemeinen Infrastruktur
- Förderkriterien der LEADER Förderrichtlinie gelten ohne Berücksichtigung beihilferechtlicher Einschränkungen

## 2. Beihilfenrelevanz

- wegen Vorliegens einer marktmäßigen Tätigkeit des Begünstigten (Unternehmenseigenschaft) **und**
- wegen Vorliegens der Förderung der spezifischen Infrastruktur
- Förderkriterien der LEADER Förderrichtlinie gelten unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Einschränkungen

## 3. Beide Varianten sind in die Richtlinie LEADER 2023-2027 eingearbeitet worden.

# Grundprinzipien und Grundzüge des europäischen Beihilferechts Maßgebliche beihilferechtliche Instrumentarien

Jürgen Fritzenkötter

Referat 53.4

**Beihilfenkontrolle**

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Sachsen-Anhalt

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

Wo findet man das Beihilfenverbot und seine Ausnahmen im AEUV?

- **Art. 107 bis 109 AEUV**  
beschäftigen sich mit staatlichen Beihilfen:
  - Art. 107: Grundsätzliche Unzulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit von Beihilfen (materielle Vorschriften)
  - Art. 108: Maßnahmen im Hinblick auf die Beihilfengewährung (Verfahrensvorschriften)
  - Art. 108 Abs.4 und 109: Ermächtigung zu (Verfahrens-) Durchführungs- und Freistellungsverordnungen

- **Art.106 Abs.2 i.V.m. Abs.3 sowie Art. 14 AEUV**  
beschäftigen sich mit DAWI:
- Rechtsgrundlage für die privilegierte Gewährung von Ausgleichszahlungen an Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
- Rechtsgrundlage für den Erlass sekundärrechtlicher Rechtsakte (Richtlinien oder Beschlüsse)
- Gewährleistung effektiver DAWI

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

## Das grundsätzliche Beihilfengewährungsverbot

- Art. 107 Abs. 1 AEUV:
    - Bei Fehlen einer abweichenden Regelung im AEUV
      - (Landwirtschaft: Art. 42 AEUV,
      - Verkehr: Art. 93 AEUV) **sind**
    - staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art
    - die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige
    - den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen,
    - soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen
- => **mit dem Binnenmarkt unvereinbar**  
(grundsätzliches Beihilfengewährungsverbot)

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

## Warum Beihilfenverbot?

- EU hat das Prinzip der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb (Art. 120 AEUV) aufgenommen.
- EU will möglichst **unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt** (→ grenzüberschreitender Handel!)
- unkontrollierte Vergabe öffentlicher Mittel an Unternehmen kann
  - zu erheblichen Verzerrungen im Markt führen sowie
  - Subventionswettläufe auslösen.

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

*Was bedeutet „staatlich oder aus staatlichen Mitteln“?*

- Die Vorteile können von jeder öffentlichen Stelle kommen (Bund, Länder, Kreise, Gemeinden).
- Sie können auch mittelbar vom „Staat“ kommen
  - z.B. Staat gründet GmbH zur Vergabe der Vorteile
  - oder Staat vergibt Vorteile an andere zwischengeschaltete Einheit
  - geringeres Maß an Zurechenbarkeit
- Der staatliche/kommunale Haushalt muss belastet werden.

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

*Wann spricht man von einer Begünstigung? (1/2)*

- Empfang eines geldwerten Vorteils ohne (marktmäßig) angemessene Gegenleistung
  - Sämtliche staatliche (bzw. dem Staat i.w.S. zurechenbare) Maßnahmen, die einem Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, den es unter normalen Umständen nicht erhalten hätte:
    - Sowohl Leistungsgewährung als auch Belastungsminderung
    - Nicht Zweck, sondern Wirkung der Leistung ist relevant.
    - Auch mittelbare Begünstigungen sind erfasst.
    - → „**Geschenk**“, d.h. kein marktmäßiges Austauschverhältnis Leistung  $\leftrightarrow$  Gegenleistung!

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

*Wann spricht man von einer Begünstigung? (2/2)*

- **Angemessenheit der Gegenleistung**
  - Kriterium der Marktüblichkeit
  - Maßstab/anerkannte Instrumente
    - a) **Objektives Verfahren**
      - offenes Bietverfahren oder
      - Sachverständigengutachten
    - b) „**Market economy investor**“-Test
      - hypothetischer privater Vergleichsinvestor
- **Bestimmung des Beihilfenäquivalents**
  - Differenz zwischen tatsächlicher Leistung und marktüblicher Leistung

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

Was sind „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“?

- **Unternehmen** (im Europarecht: funktionaler Begriff)
  - jede wirtschaftlich tätig werdende Einheit, unabhängig von Rechtsform und Finanzierungsart
  - *auch*: öffentliche Unternehmen und nicht rechtsfähige Einrichtungen;
  - *nicht*: Privathaushalte, Ausübung hoheitlicher Gewalt,
  - keine Unternehmen sind staatliche „Haushalte“
- **Produktionszweig**
  - sämtliche Gewerbebezweige, freie Berufe etc.

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

Warum „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“?

- Merkmal der Bestimmtheit (**Selektivität**)  
Maßnahme darf nicht sämtlichen Unternehmen/  
Produktionszweigen gleichermaßen zugute kommen
  - Abgrenzung von allgemeinen Infrastruktur- oder Fördermaßnahmen (Konjunkturprogramm)
  - Kriterium des Ausnahmecharakters der staatlichen Finanzaufuhr
  - Abweichung von allgemein zur Anwendung kommenden Regeln
  - Bezugsgröße: Mitgliedstaat (Erst die Begünstigung *aller* Unternehmen *im Mitgliedstaat* schließt im Prinzip die Selektivität aus.)

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

*Vorliegen einer Wettbewerbsverfälschung?*

- Beihilfe muss aktuell oder potenziell in bestehendes oder zur Entstehung kommendes Wettbewerbsverhältnis eingreifen
  - Veränderung der Marktbedingungen für Wettbewerber
  - selektive Begünstigung gegenüber Wettbewerbern ist Voraussetzung
  - Existenz eines räumlich und sachlich relevanten Marktes
- kein Spürbarkeitserfordernis

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

*Wann ist der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt?*

- Zwischenstaatlichkeitsklausel: Mögliche Auswirkungen auf grenzüberschreitenden Handel
- Es reicht, wenn es bei dem hergestellten Produkt überhaupt Handel zwischen den MS gibt
  - rein lokale Wirtschaftstätigkeiten nicht erfasst (soweit sowohl alle Nachfrager wie auch alle Anbieter dem lokalen Bereich zugeordnet werden können.)
  - Allgemeine De-minimis-Beihilfen (max. 300.000 € innerhalb von drei Jahren) beeinträchtigen den Handel nicht.  
(Bei Einhaltung zusätzlicher Bedingungen!)
  - Spürbarkeit der Handelsbeeinträchtigung auch oberhalb De-minimis-Schwelle ist erforderlich, wird aber regelmäßig vermutet.

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

*Wann sind Beihilfen immer erlaubt?*

- so genannte Legalausnahmen (insbesondere)

Art. 107 Abs. 2 AEUV:

- Beihilfen **sozialer Art** an einzelne Verbraucher
- Beihilfen zur Beseitigung von Schäden (**Naturkatastrophen**, sonstige außergewöhnliche Ereignisse)

# Primärrechtliche Rechtsgrundlagen

*Wann können Beihilfen genehmigt werden?*

Art. 107 Abs. 3 AEUV (Genehmigungsvorbehalt im Ermessen der KOM): (u.a.)

- Beihilfen zur **Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung** von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht,
- Beihilfen zur **Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse**,
- Beihilfen zur **Förderung** der Entwicklung gewisser **Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete**,
- Beihilfen zur **Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes**

# Einschlägige sekundärrechtliche Rechtsgrundlagen im Überblick

- (Allgemeine) De minimis VO
- Agrar De minimis VO
- Fisch De minimis VO
- Allgemeine  
GruppenfreistellungsVO (AGVO)
- AgrarFreistVO
- Agrarraahmen

# Allgemeine und Spezifische Infrastruktur

und ihre Bedeutung für die  
Beihilfenrelevanz von Fördermaßnahmen

Herr Fritzenkötter

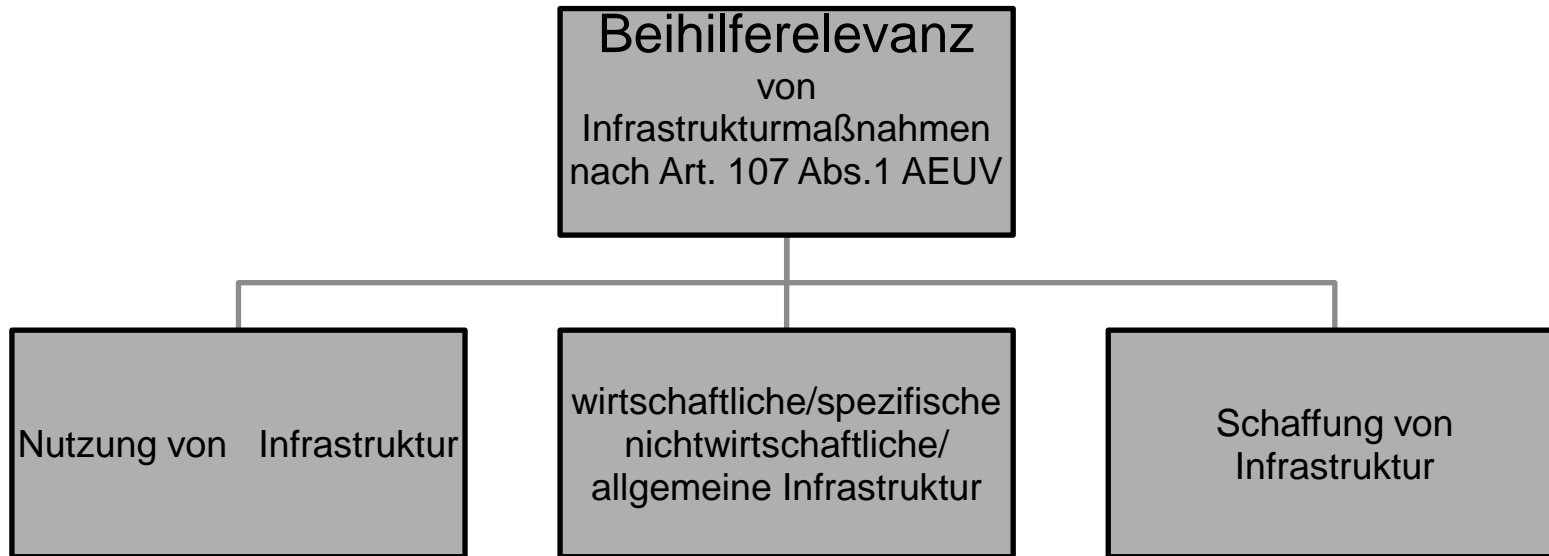
Referat 53.4

Ministerium Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Sachsen-Anhalt

# Gliederung

- *Grundsätzliche* Hinweise:
  - Überblick und Rechtsgrundlage
  - Definition und Beispiele für Infrastrukturmaßnahmen
  - Allgemeine Infrastrukturmaßnahmen
  - Spezifische Infrastrukturmaßnahmen
  - Ausgleichsleistungen für Spezifische Infrastruktur
  - Begründung für Spezifische Infrastruktur
- *Ergänzende* Hinweise:
  - Folgen spezifischer Infrastruktur
  - Rechtfertigung spezifischer Infrastruktur
  - Zusammenfassung der Leipzig-Halle-Entscheidungen der europäischen Gerichte
  - Auswirkungen der Rechtsprechung des EuG+EuGH (in Sachen Flughafen Halle-Leipzig) auf sonstige Infrastrukturen

# Überblick



# Rechtsgrundlage:

## Art. 107 Abs.1 AEUV

- Keine andere Regelung im AEUV
- (Investitions-) Beihilfen
- aus öffentlichen Mitteln
- Begünstigung
- bestimmter „selektiver Vorteil“
- Unternehmen
- Beihilfen die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.
- Beihilfe beeinträchtigt den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten  
(grenzüberschreitende Bedeutung)

# Definition und Beispiele für Infrastruktur

- Beispiele:
  - Bau von Straßen, Schienen, Häfen und Flughäfen
  - Leitungsnetze für Wasser, Strom, Gas und Wasserzufuhr, Abwasserentsorgung

- Definition:
  - Bau oder
  - Unterhalt von
  - öffentlichen Einrichtungendurch die öffentliche Hand
  - mit wirtschaftlichem Nutzen
  - häufig: Notwendige Voraussetzung für die Errichtung oder Erweiterung/Modernisierung privater Unternehmen

# Maßnahmen der öffentlichen Hand

- Maßnahmen,
- → durchgeführt von öffentlichen Stellen und
- → mit öffentlichen Mitteln.

# Allgemeine Infrastruktur Maßnahmen

- Legaldefinition:
  - Allgemeine Infrastrukturmaßnahmen (Allgemeine Maßnahmen)
  - sind keine „Beihilfen“ und müssen deshalb auch nicht notifiziert werden.
  - → Wirtschaftspolitik des Staates, welche nicht den Beihilfenvorschriften unterliegt.
- (Kern-) Bedingungen:
  - **Alle** potentiell interessierten Unternehmen profitieren davon.
  - Kein selektiver Vorteil für einen einzelnen Betrieb oder für eine begrenzte Anzahl von Unternehmen
  - Verfügbar für alle potentiell Interessierten und diskriminierungsfrei → zu denselben Bedingungen

# Spezifische Infrastruktur Maßnahme

- Legaldefinition:
- Spezifische Infrastrukturmaßnahme,
- die einen selektiven Vorteil beinhalten,
- stellen eine Beihilfe dar und
- sind daher (grundsätzlich) zu notifizieren.

- (Kern-) Bedingungen:
- *Bestimmte* Unternehmen profitieren von den Maßnahmen.
- Maßnahmen stellen einen selektiven Vorteil für ein einzelnes oder eine begrenzte Anzahl von Unternehmen dar.
- Keine freie Verfügbarkeit
- Bevorzugte Behandlung bestimmter Unternehmen (Diskriminierung)
- *(nicht abschließend)*

# Ausgleichszahlungen für die Spezifische Infrastruktur

- Spezifische Infrastrukturmaßnahmen
- sind **keine Beihilfe**, wenn
- der Begünstigte die Leistung zurück zahlt
- zu marktüblichen Bedingungen,
- (ggf.) durch direkte oder indirekte Gebühren.

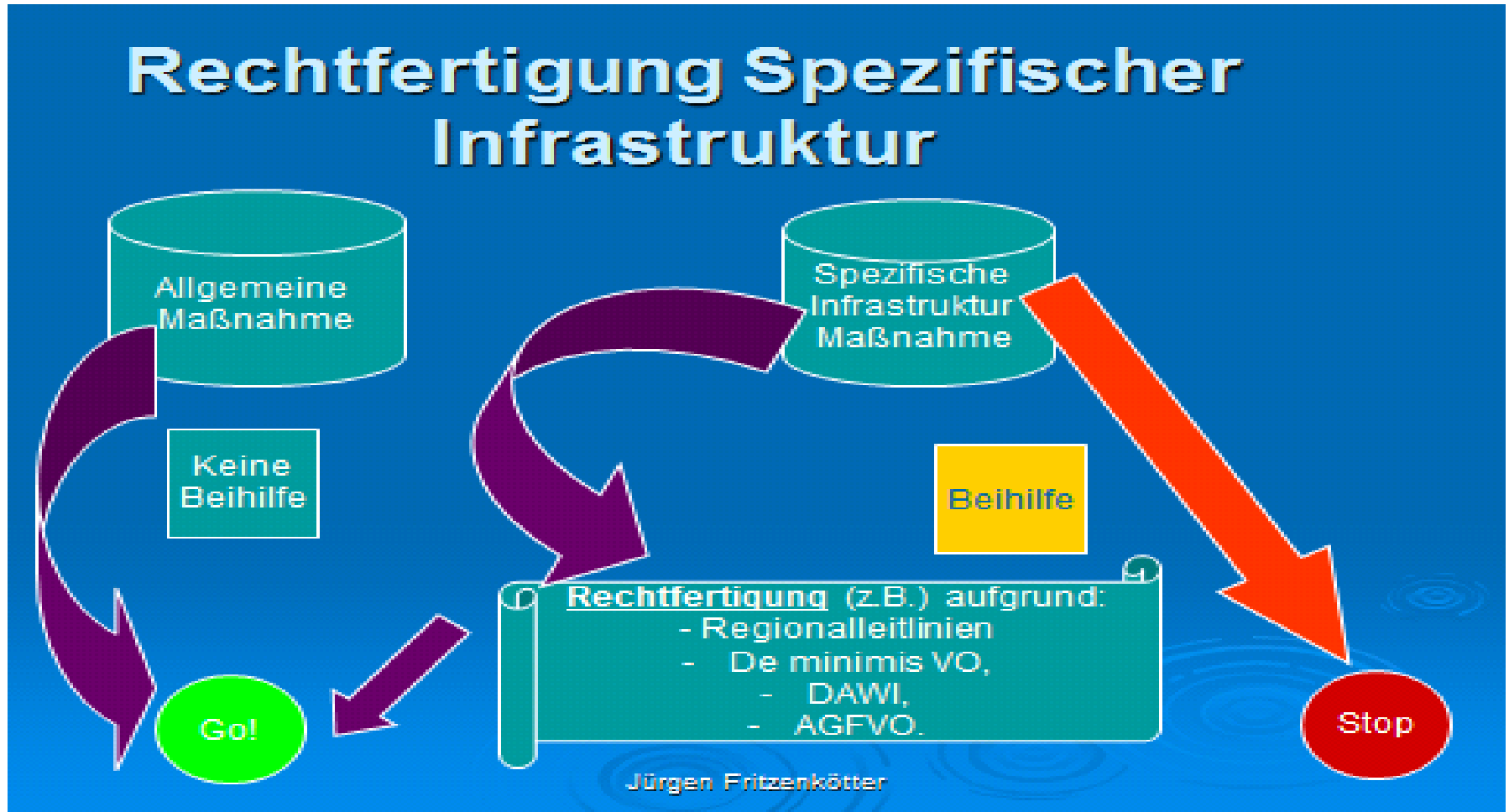
# Folgen spezifischer Infrastrukturmaßnahmen I

- **Verzerrung des Wettbewerbes**
- (Spezifische) Infrastrukturmaßnahmen
  - haben einen Einfluss
  - auf die Wettbewerbslage auf dem Markt.

# Folgen spezifischer Infrastrukturmaßnahmen II

- **Einfluss auf den Handel**
- Bezogen auf (spezifische) Infrastrukturmaßnahmen
  - existiert
  - grenzüberschreitender Handel.

# Rechtfertigung Spezifischer Infrastruktur



# Zusammenfassung der Leipzig-Halle-Entscheidungen der europäischen Gerichte

- Die Leipzig-Halle-Entscheidungen verknüpfen die Art der späteren Nutzung der Infrastruktur (wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich) mit der Qualifizierung der Schaffung der Infrastruktur.
- Dabei ist es irrelevant,
  - ob ein privater Investor in gleicher Weise handeln würde,
  - d.h. die Maßnahme muss nicht profitabel sein.

# Fazit

- Ergänzung des Katalogs einer spezifischen Infrastrukturmaßnahme
- um Errichtungsinvestitionen, die in einer wirtschaftlichen Nutzung dieser Infrastruktur münden.

# Auswirkung dieser Rechtsprechung auf sonstige Infrastrukturen (1)

## Entwicklung:

### ▪ Ausgangspunkt:

- Allgemeine Infrastruktur, d.h. keine Beihilferelevanz, solange der Zugang dazu offen und nicht diskriminierend ist.
- → Herstellung von Infrastruktur
  - für Häfen und
  - Flughäfen erfolgte im öffentlichen Interesse,
  - Ebenso die Finanzierung von Stadien bzw. Multifunktionsarenen,
    - ❖ wenn offen sind für eine Vielzahl von Nutzern und Aktivitäten ohne Diskriminierung

### ▪ Neue Lage:

- Seit den Entscheidungen zum Flughafen Leipzig-Halle ist
- jegliche Art von Infrastruktur beihilferelevant,
  - die später kommerziell genutzt wird.
  - *Es sei denn:* Hoheitliche Infrastruktur zur inneren Sicherheit etc.

# Auswirkung dieser Rechtsprechung auf sonstige Infrastrukturen (2)

## Beispiele:

### ▪ Keine Beihilfenrelevanz

- Hoheitlicher Maßnahmen
  - Innere Sicherheit, Polizei,
  - Zoll,
  - Flugsicherung
- Der allgemeinen Öffentlichkeit gewidmeter
  - Straßen/Autobahnen,
  - Parks, Spielplätze etc.
- Im Allgemeininteresse errichteter Infrastruktur,
  - die später nicht kommerziell genutzt wird.
- Eisenbahninfrastrukturmanagement,
  - soweit diese nicht von den MS in Eigenregie liberalisiert worden ist.
  - Dazu bestehen keine europarechtlichen Verpflichtungen

### ▪ Beihilfenrelevanz

- Der allgemeinen Öffentlichkeit gewidmeter Straßen/Autobahnen,
  - die aufgrund einer Konzession betrieben werden.
- Parks, Spielplätze etc.,
  - die einem bestimmten Zweck gewidmet sind.
- Finanzierung von Infrastruktur, die später kommerziell genutzt wird durch
  - Häfen und Flughäfen,
  - Stadien,
  - Abfallbehandlungsanlagen,
  - F & E,
  - Energie,
  - Breitbandinfrastruktur.
  - → prima facie: Beihilfenrelevanz
- Eisenbahntransport, der seit Jahren voll liberalisiert, d.h. dem Wettbewerb geöffnet, ist.

# Typische Fälle der Fahrradinfrastruktur

und ihre Bedeutung für die  
Beihilfenrelevanz von Fördermaßnahmen

Herr Fritzenkötter

Referat 53.4

Ministerium Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Sachsen-Anhalt

# Feststellung der Beihilfenrelevanz durch Abgrenzung allgemeiner von spezifischer Infrastruktur

## *Allgemeine Infrastruktur*

- Der Öffentlichkeit allgemein zugängliche Radwege und Fahrradabstellanlagen,
- Fahrradbügel ohne Benutzungsgebühr und ohne Anreiz, ein bestimmtes Unternehmen, etwa eine bestimmte Verkaufsstelle (bzw. Mall) zu besuchen,
- (kostenlose Nutzung von) Fahrradbügeln für Schüler(innen) an Schulen

## *Spezifische Infrastruktur*

- Radweg führt nur zur (erleichterten) Erreichbarkeit eines Unternehmens (oder mehrerer) Unternehmen bzw. eines Gewerbegebietes,
- Einnahmeerzielung durch Fahrradbügel oder eine Fahrradladestation, etwa durch eine Benutzungsgebühr, in einer Höhe, die den Aufwand für die Bereitstellung übersteigt,
- Mitarbeiterfahrradbügel oder Fahrradladestation
  - des Arbeitgebers (auf dem Betriebsgelände, etwa am Rathaus)
  - auf öffentlicher Fläche zugunsten eines bestimmten Unternehmens

# Feststellung der Beihilfenrelevanz durch die unternehmerische Nutzung geförderter Lastenfahrräder

## *Keine Beihilfenrelevanz*

- Bei der Förderung von Lastenrädern geht es nicht um Angelegenheiten der Infrastruktur, so dass Beihilfenrelevanz dann ausscheidet, wenn eines der Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs.1 AEUV nicht vorliegt,
- **es etwa an der Unternehmenseigenschaft des Begünstigten fehlt:**
- Die in Sachsen-Anhalt gebildeten relativ großen Gemeinden erfüllen jedoch regelmäßig die Unternehmenseigenschaft,
- so dass ihre Förderung mit einem Lastenrad regelmäßig beihilferelevant sein dürfte.
- Es sei denn, die Kommune hat **keinerlei** Vorteil durch das Lastenrad, etwa durch dessen (kostenloses) Verleihen, soweit der Entleiher nicht wirtschaftlich tätig ist, d.h. kein Unternehmen ist. (Dies wäre etwa bei einem Theaterverein, der das Lastenrad kostenlos nutzen darf, zu prüfen.)
- Gemeinnützigkeit allein genügt nicht.)

## *Beihilfenrelevanz*

- Kommune nutzt das Lastenrad „selbst“, etwa im Bauhof, hat also einen Vorteil davon (→ Verzicht bzw. Schonung anderer eigener Verkehrsmittel),
- Kommune vermietet das Lastenrad, gleichgültig, ob der Entleiher selbst
  - Unternehmer, z.B. Pizzadienst, (weiterer mittelbarer Beihilfeempfänger) oder
  - eine nicht wirtschaftlich tätige (Privat-)Person ist.

# Zusammenfassung

## *Fazit*

### **Fehlende Beihilfenrelevanz einer Förderung ergibt sich bei Fehlen eines der Tatbestandselemente des Art. 107 Abs.1 AEUV:**

- Etwa durch Fehlen der Unternehmenseigenschaft des Begünstigten, d.h. einer wirtschaftlichen Tätigkeit (auf einem Markt),
- etwa durch Fehlen eines Vorteils (Die mit der Förderung verbundene Belastung übersteigt bzw. erreicht den Vorteil.),
- bei Infrastrukturmaßnahmen: Die Förderung führt zu einer
  - Infrastruktur für der Allgemeinheit,
  - nicht jedoch zugunsten eines bestimmten Unternehmens.
  - Bei Doppelwirkung ist als Prüfungsfrage zu stellen: Wäre die Förderung unterblieben, wenn kein Unternehmen begünstigt würde? (Welche Komponente ist „Trittbrettfahrer“?)

**Und damit sind wir wieder  
bei der Mobilität**

**Vielen Dank für ihre  
Aufmerksamkeit!**

**Der Vortrag gibt  
meine persönliche  
Rechtsauffassung wieder!**

Jürgen Fritzenkötter  
[juergen.fritzenkoetter@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:juergen.fritzenkoetter@mw.sachsen-anhalt.de)  
Tel.: 0391 567 4430

# **TOP 5 || Förderung überregionaler touristischer Radrouten mit GRW-Mitteln**

Frau Elke Zawatzki, MWL

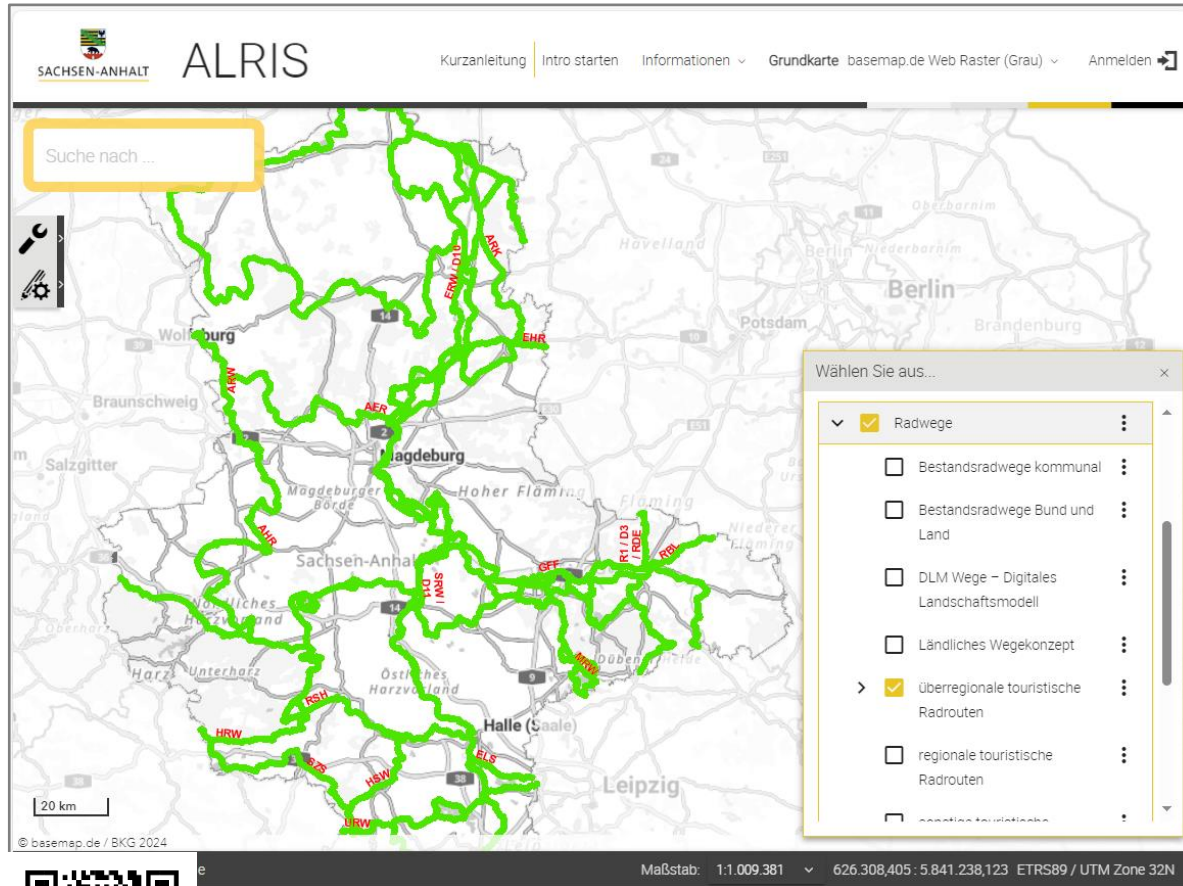
# | GRW-Förderung zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## 18 überregionale, touristische Radrouten gemäß Landesradverkehrsplan



Die überregionalen, touristischen Radrouten im ALRIS  
Scannen Sie den QR-Code  
oder gehen Sie auf [www.lsaur.de/ALRISLSA](http://www.lsaur.de/ALRISLSA)



Europaradweg R1 (R1)



Elberadweg (ERW)



Saaleradweg (SRW)



Aller-Elbe-Radweg (AER)



Aller-Harz-Radweg (AHR)



Aller-Radweg (ARW)



Altmarkrundkurs (ARK)



Elbe-Havel-Radweg (EHR)



Elster-Radweg (ELS)



Gartenreichtour Fürst Franz (GFF)



Himmelscheibenradweg (HSW)



Harzrundweg (HRW)



Havel-Radweg (HVL)



Mulderadweg (MRW)



Radweg Berlin-Leipzig (RBL)



Radweg Saale-Harz (RSH)



Salzstraße (SZS)



Unstrut-Radweg (URW)

# | GRW-Förderung zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## Förderbereich Nr. 2.1.3: Tourismus

- Nr. 2.1.3.2: Wander- und Reitwege sowie überregionale touristische Radwege (18 überregionale, touristische Radrouten gemäß Landesradverkehrsplan 2030)
- Förderquote 60 %, bei Vorliegen der interkommunalen Kooperation bis zu 90 %
- Vorhaben muss regionalem touristischen Konzept entsprechen, wirtschaftlicher Nutzen muss nachgewiesen werden

Ansprechpartner: Fr. Zawatzki (MWL) und Hr. Zibolka (IB)

Mehr Informationen unter: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de>



Alle Förderprogramme  
auf einen Blick:



## **TOP 6 || Förderung des Alltagsradverkehrs**

Herr Mario Krokotsch, Nasa GmbH

Frau Stefanie Arnhold, MID



# Radverkehrsförderung bei der NASA GmbH

Fachtagung Radverkehrsförderung in Sachsen-Anhalt

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH


Mario Krokotsch

Magdeburg, 25.11.2024



# Förderprogramme bei der NASA GmbH

Alles rund um den ÖPNV



**Haltestellen-  
programm**



**Schnittstellen-  
programm**

**REVITA**



**Bahnhofs- und  
Infrastruktur-  
programm**



# Schnittstellenprogramm

## Aufwertung von Bahnhofsumfeldern

### Was wird gefördert?

- » Bahnhofsvorplätze
- » Busbahnhöfe und Bushaltestellen
- » **Radabstellanlagen**
- » P+R-Stellplätze für Pkw (auch mit E-Ladesäule)
- » Stellplätze für den Taxibetrieb
- » Fahrgastinformation



# Schnittstellenprogramm

## Aufwertung von Bahnhofsumfeldern

### Wie hoch ist die Förderquote?

- » maximal **80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben
- » hierzu zählen:
  - » Grunderwerb
  - » Planungsleistungen ab LP 3
  - » Bauleistungen

### Bis wann muss der Förderantrag eingereicht werden?

- » Projektanmeldung **jederzeit** möglich
- » vorherige Kontaktaufnahme mit der NASA GmbH

### Weitere Infos

- » <https://www.nasa.de/foerderung/foerderprogramme/schnittstellenprogramm>



# REVITA

## Revitalisierung von Empfangsgebäuden

### Was wird gefördert?

- » Fahrkartenverkauf und Service
- » Wartebereiche und Toiletten
- » touristische Infopunkte
- » **Fahrradparkräume, Verleih und Reparaturservice**
- » Modernisierung der Gebäudehülle
- » Abbrucharbeiten



# REVITA

## Revitalisierung von Empfangsgebäuden

### Wie hoch ist die Förderquote?

- » maximal **80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben
- » hierzu zählen:
  - » Grunderwerb
  - » Planungsleistungen ab LP 3
  - » Bauleistungen

### Bis wann muss der Förderantrag eingereicht werden?

- » Projektanmeldung **jederzeit** möglich
- » vorherige Kontaktaufnahme mit der NASA GmbH

### Weitere Infos

- » <https://www.nasa.de/foerderung/foerderprogramme/revita>

### Wer kann gefördert werden?

- » öffentliche und private Eigentümer von Gebäuden, **die verkehrliche Funktionen aufnehmen**



# Haltestellenprogramm

## Barrierefreier Neu- und Umbau von ÖSPV-Haltestellen

### Was wird gefördert?

- » Tiefbauarbeiten (Sonderbordsteine, taktile Leitsysteme, Rampen)
- » Wetterschutzhäuser
- » **Fahrradbügel**
- » Fahrgastinformation (Haltestellenschilder, Aushangkästen)
- » Erfassung des Ist-Zustandes
- » Pilotprojekte



# Haltestellenprogramm

## Barrierefreier Neu- und Umbau von ÖSPV-Haltestellen

### Wie hoch ist die Förderquote?

- » maximal **80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben
- » hierzu zählen:
  - » Grunderwerb
  - » Planungsleistungen ab LP 3
  - » Bauleistungen
- » maximal 50 % für Pilotprojekte

### Bis wann muss der Förderantrag eingereicht werden?

- » bis zum **30.11.** für das Folgejahr

### Weitere Infos

- » <https://www.nasa.de/foerderung/foerderprogramme/haltestellenprogramm>

### Wer kann gefördert werden?

- » Landkreise und kreisfreie Städte als ÖSPV-Aufgabenträger
- » Mittel können weitergeleitet werden





## Mario Krokotsch

**Infrastruktur und Förderprogramme**  
Abteilungsleiter

Nahverkehrsservice  
Sachsen-Anhalt GmbH  
Am Alten Theater 4  
39104 Magdeburg

Telefon | Phone +49 391 53631-410  
PC-Fax +49 391 53631-56 410  
Fax +49 391 53631-99

mario.krokotsch@nasa.de

**Ihre Mobilitätsthemen – Für Sachsen-Anhalt**

**Sprechen Sie uns an.**

**[www.nasa.de](http://www.nasa.de)**



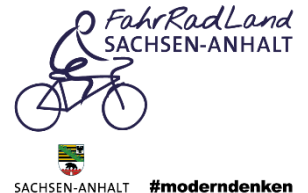
# | Förderung des Alltagsradverkehrs mit dem Sonderprogramm Stadt und Land



- Bundesfinanzhilfen, die von den Bundesländern ausgereicht werden
- Laufzeit 2021 – 2030
- Regelfördersatz 75 Prozent  
90 Prozent für finanzschwache Kommunen und alle Kommunen im Mitteldeutschen Revier
- Förderung nach Landeshaushaltsordnung, keine Richtlinie
- Schwerpunkt Alltagsradverkehr, Tourismus nur untergeordnet
  
- Neu-, Um- und grundhafter Ausbau von Radverkehrsanlagen (auch ländliche Multifunktionswege), Radbrücken/-unterführungen sowie Umbau von Kreuzungen
- Anlagen für Fahrradparken (Fahrradbügel und -boxen)
- Radverkehrskonzepte (nur im Zuge einer investiven Maßnahme)
- Achtung: seit 2024 sind gemeinsame Geh-/Radwege innerorts nicht mehr förderfähig

Ansprechpartner: Frau Arnhold (MID) und NASA GmbH

Informationen und Antragsunterlagen unter [www.mid.sachsen-anhalt.de](http://www.mid.sachsen-anhalt.de)

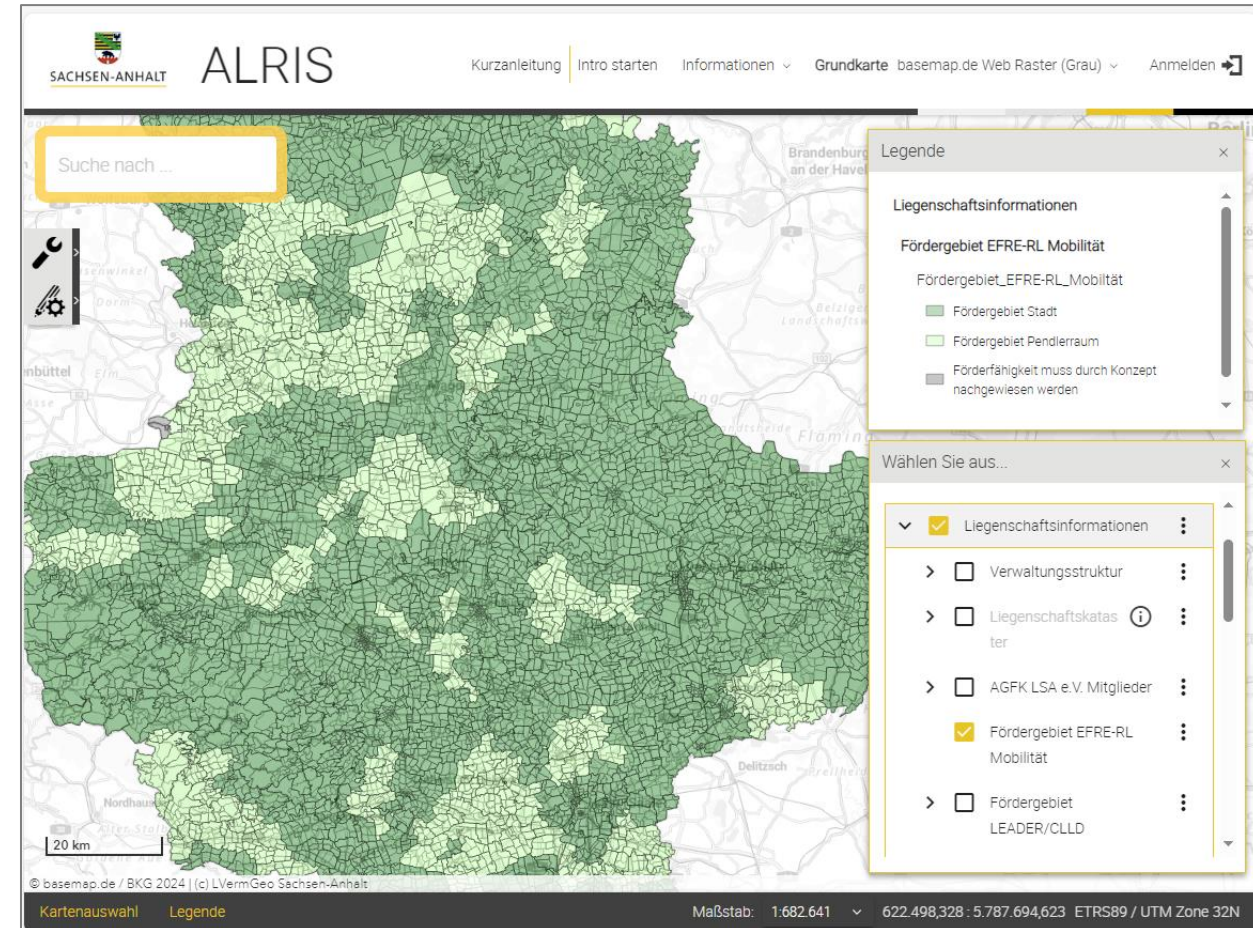


# | EFRE – Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität

- Laufzeit 2023 – 2028
- Förderquote 90 % für alle Kommunen
- Förderung nur für Städte und deren Pendlerraum
- ein Projekt im Pendlerraum muss die Verbindung mit der Stadt verbessern
- Fördervoraussetzung ist ein Plan oder Konzept für nachhaltige urbane Mobilität (z.B. Mobilitätskonzept, Verkehrsentwicklungsplan, Klimaschutzkonzept, ISEK usw.)
- Schwerpunkt Alltagsradverkehr (Tourismus nur als Nebennutzung förderfähig)

Ansprechpartner: Frau Arnhold (MID) und LVwA

Antragsunterlagen unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)



# | EFRE – Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität

Was wird gefördert?

- Neu- und Ausbau von Radverkehrsanlagen auch in Kombination mit Fußwegen (auch ländliche Multifunktionswege)
- Radwegbrücken und Unterführungen
- Anlagen zum Fahrradparken (Bügel, Boxen, Sammelschließanlagen, Fahrradparkhäuser)
- multimodale Umsteigepunkte (Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsträger oder innerhalb der umweltfreundlichen Verkehrsträger, z.B. Park&Ride, Park&Bike, Bike&Ride....)
- emissionsfreie Stadtlogistik, Lastenräder und nachhaltige Kleinstfahrzeuge
- Mobilitätspläne und -konzepte



**FÖRDERAUFRUF**  
**Lastenräder und nachhaltige Kleinstfahrzeuge**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendleraum im Rahmen des EFRE/JTF Programm 2021-2027 (EFRE-RL Mobilität)

 Kofinanziert von der Europäischen Union

 **FahradLand SACHSEN-ANHALT**  
#moderndenken



# | Förderung von Modellprojekte, Aktionen und Kampagnen mit Landesmitteln

Kooperationsprojekte des Landes mit Kommunen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

## Modellprojekte

die dazu beitragen neue Ideen auszuprobieren und im Rahmen des Projektes Erkenntnisse zu sammeln, die in aufbereiteter Form für andere Kommunen hilfreich sind

## Aktionen und Kampagnen

aus den Handlungsfeldern „Kommunikation, Zusammenarbeit und Information“ sowie „Verkehrssicherheit, Mobilitäts- und Verkehrserziehung“ des Landesradverkehrsplans (Fach- und Öffentlichkeitsveranstaltungen, Broschüren, Handreichungen uvm.)



Kooperationsmöglichkeiten  
auf einen Blick

Fahrradaktionstag Haldensleben 2024



Fahrradlernparcours Lutherstadt Wittenberg 2023



# **TOP 7 || Typische Fehler bei der Förderung vermeiden**

Herr Martin Trempler, LVwA



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**#moderndenken**

Typische Fehler im Rahmen von Fördervorhaben ...

*... und wie man diese vermeidet*



## Antragsphase

- Förderkulisse prüfen
  - Wer
  - Was
  - Wo
  - Wie
  
- Planungsstand ausreichend?
  - geforderte Anlagen
  - finanzielle Absicherung im eigenen Haushalt
  - Zeitrahmen realistisch
  - Vergabeverfahren anhängig



Fragen/Unsicherheiten?



kurzen Dienstweg nutzen! Anrufen bzw. Mail schreiben



## Vorhabensbegleitend

- Ansprechpartner efDialog - Planen Sie mit Ausfällen
  - Elternzeit
  - Krankheit
  - Rente
  
- Meilensteine setzen – Struktur im Vorhaben hilft beiden Seiten
  
- Jahresabschluss planen
  - Mittelverausgabung
  - Mittelverschiebung
  - Durchführungszeitraum





## Mittelabruf und Verwendungsnachweis

- Vergaben, Vergaben, Vergaben
  - Dokumentation fehlt, ist lückenhaft oder unstrukturiert
  - nicht nachvollziehbare Abläufe
  - fehlende Unterschriften



bei Fehlern ist vermehrt  
mit Kürzungen rechnen

- Kommunikation nur digital
- Fristen – Bearbeitungszeit beachten





## Keynote – Wie mache ich es richtig?

- ✓ Förderung nutzen!
- ✓ Planung inhaltlich / finanziell / strukturell
- ✓ Im Austausch bleiben - Zwischenstände melden
- ✓ Vergaben sauber dokumentieren

# Impressum

*Fachtagung Radverkehrsförderung in Sachsen-Anhalt*

*Typische Fehler in der Antragstellung ... und wie man diese vermeidet*

*Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt*

*Referat 307 - Verkehrswesen*

*Martin Trempler*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**#moderndenken**

## **TOP 8 || Von der Idee bis zur Umsetzung**

Herr Benjamin Strehl, LSBB Regionalbereich Mitte

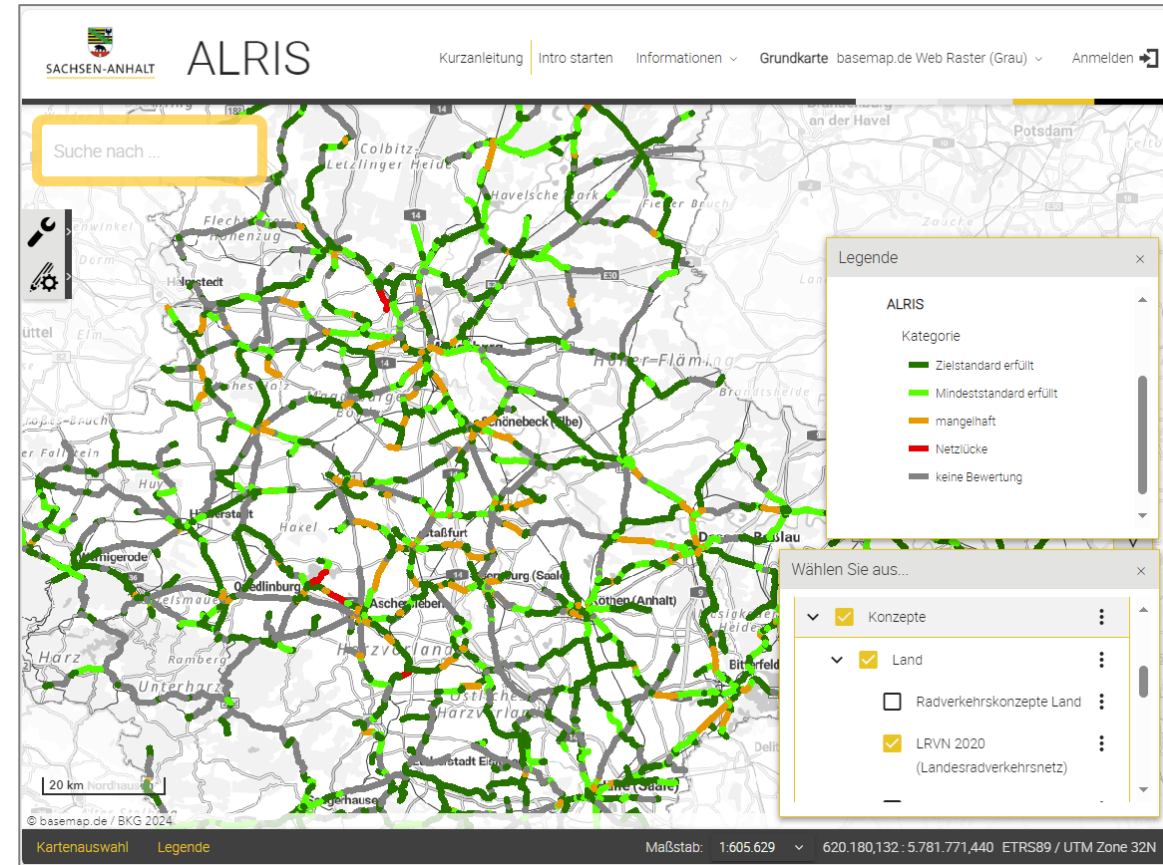
Frau Stefanie Arnhold, MID

# | Von der Idee bis zur Umsetzung

## 1 || Konzept

- Landesradverkehrsnetz - LRVN 2020, Beschluss der Landesregierung vom 1. Juni 2021
- Wofür brauchen wir ein Landesradverkehrsnetz?
  - Stärkung des Alltagsradverkehrs
  - zeigt den prioritären Bedarf zur Herstellung eines flächendeckenden und lückenlosen Radverkehrsnetz
  - ist die Basis für Planung und Bau straßenbegleitenden Radwegen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen (innerorts und außerorts)
  - Ablösung der Radwegebedarfspläne 2016
- Planungsgrundsätze

Das Landesradverkehrsnetz verbindet Gemeinden und Ortsteile (über 800 Einwohner) mit wichtigen Alltagszielen wie Schulen, ÖPNV, zentrale Orten und dem Verwaltungsstandort. Das Landesradverkehrsnetz wird durch kommunale Netze ergänzt. Der Ausbau vorhandener Wege hat Vorrang vor dem Neubau.



Das Landesradverkehrsnetz im ALRIS  
Scannen Sie den QR-Code  
oder gehen Sie auf [www.lsaurl.de/ALRISLSA](http://www.lsaurl.de/ALRISLSA)



# | Von der Idee bis zur Umsetzung

## 2 || Führungsformen

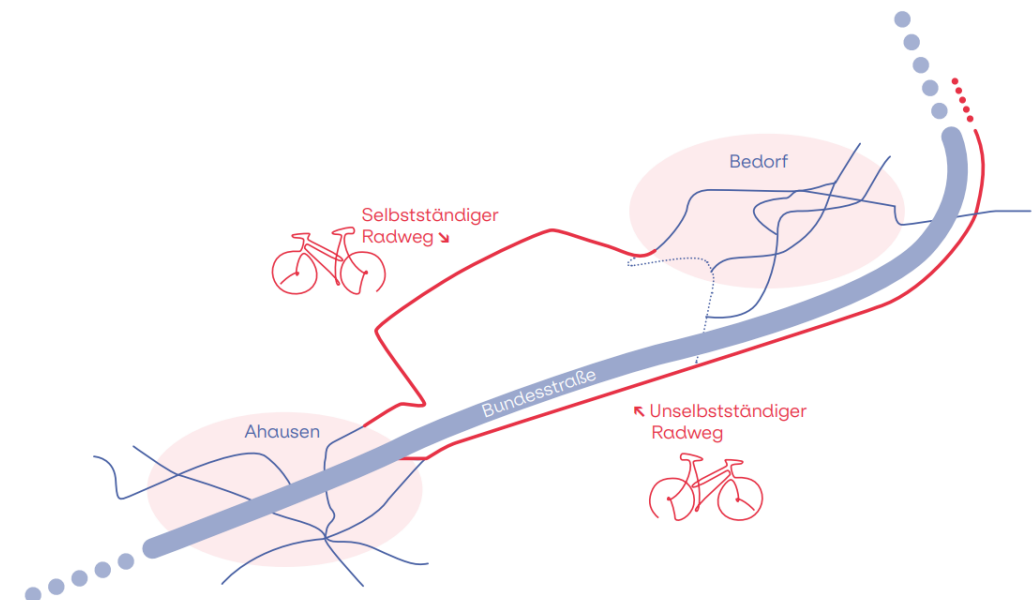
### Unselbstständige Radwege

Zuständigkeiten für die Planung, den Bau und die Unterhaltung:

- Landesstraßenbaubehörde an Bundes- bzw. Landesstraßen
- Landkreise an Kreisstraßen
- Gemeinden an Gemeindestraßen

Möglichkeit der Aufgabenübertragung von LSBB auf Gemeinden durch eine Verwaltungsvereinbarung:

Kommunen können die LSBB unterstützen (z.B. beim Grunderwerb) oder die Planung/Umsetzung von straßenbegleitenden Radwegen an Bundes- und Landesstraßen übernehmen. Bund bzw. Land tragen bis zu 100 Prozent der Kosten.



(c) Hessen Mobil, Broschüre „Radverkehr bei Hessen Mobil“, Juli 2022

# | Von der Idee bis zur Umsetzung

## 2 || Führungsformen

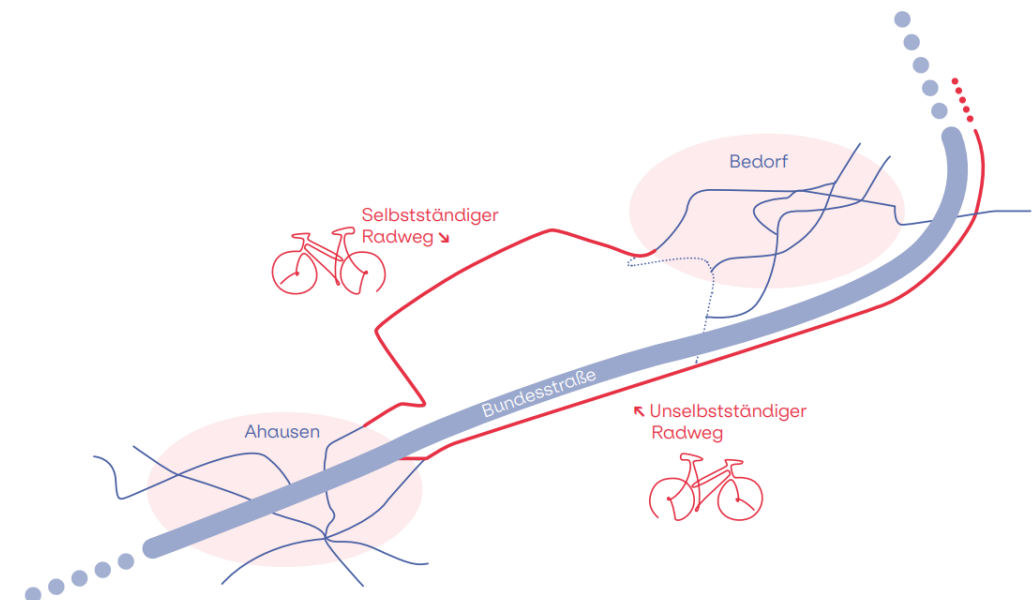
### Selbstständige Radwege

Zuständigkeiten für die Planung, den Bau und die Unterhaltung:

- Gemeinden
- Dritte

Möglichkeit der Kostenbeteiligung durch das Land bzw. dem Bund durch Ersatz eines straßenbegleitenden Radweges:

Als Ersatz für einen straßenbegleitenden Radweg an einer Bundes- oder Landesstraße können die Kommunen geeignete alltagstaugliche – sogenannte „alternative Wegeführungen“ bauen oder ertüchtigen. Je nach Priorität der Maßnahme werden von Bund bzw. Land bis zu 100 Prozent der Kosten getragen. Der Bau eines straßenbegleitenden Radwegs an der Bundes- oder Landesstraße entfällt dann.



(c) Hessen Mobil, Broschüre „Radverkehr bei Hessen Mobil“, Juli 2022

# | Von der Idee bis zur Umsetzung

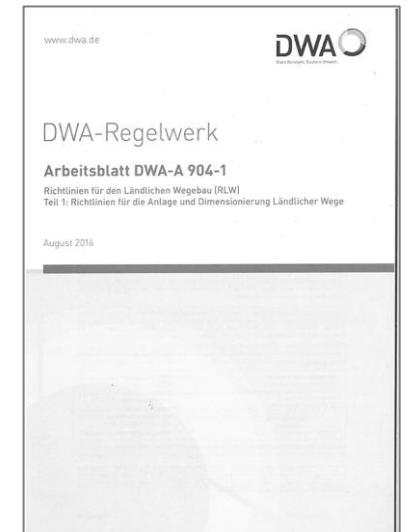
## 3 || Regelwerke



Die Regelwerke der FGSV sind für den Bereich des Bundes und des Landes eingeführt und deshalb verbindlich.

Den Kommunen wird die Anwendung empfohlen. Förderrichtlinien können die Anwendung auch vorschreiben.

zusätzlich für ländliche multifunktionale Wege



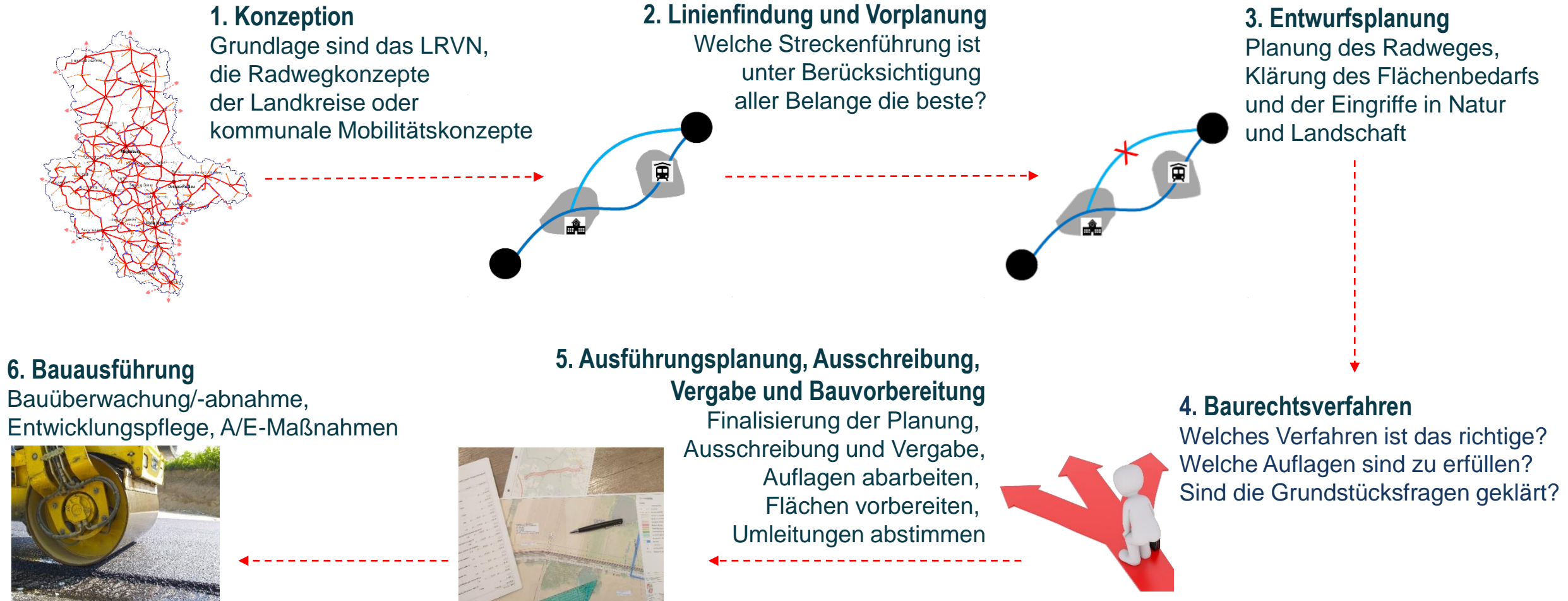
# | Von der Idee bis zur Umsetzung

## 3 || Rechtsvorschriften (Auszug)

- Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes und des Landes
- Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz
- Bundesbodenschutzgesetz und Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes
- Denkmalschutzgesetz
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung einschließlich Verwaltungsvorschrift
- § 823 BGB zur Verkehrssicherungspflicht
- ....

# | Von der Idee bis zur Umsetzung

## 4 || Planungsablauf



(c) pixabay

# | Von der Idee bis zur Umsetzung

## 5 || Baurechtschaffung

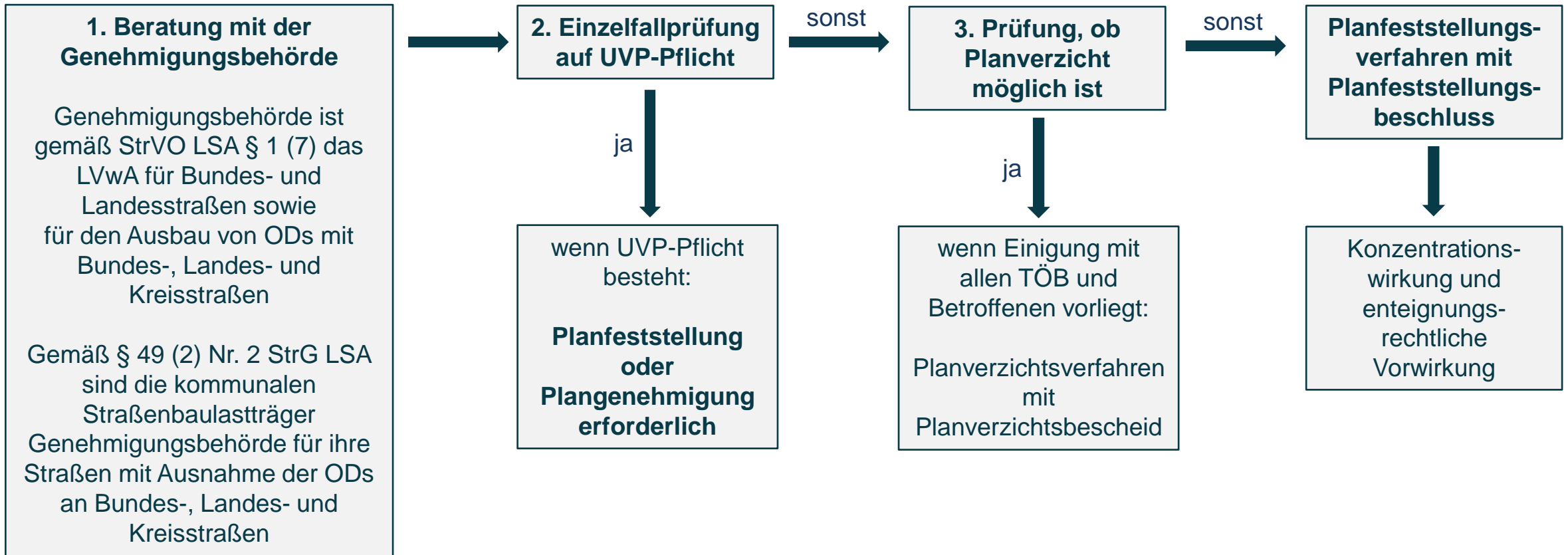
Fällt das Vorhaben unter die UVP-Pflicht ist ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren in jedem Fall erforderlich. Ansonsten gilt:

	<b>Radweg an Bundesstraße</b>	<b>Radweg an Landesstraße</b>	<b>Radweg an Kreis-/ Gemeindestraße</b>	<b>sonstige Radwege</b>
Planfeststellung oder Plangenehmigung gemäß § 72 ff VwVfG	Pflicht gemäß §17 (1) und § 17b (2) FStrG	Pflicht gemäß § 37 (1) StrG LSA	auf Antrag möglich gemäß § 37 (1) StrG LSA	--
Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB	alternativ zulässig gemäß §17b (8) FStrG	alternativ zulässig gemäß § 37 (3) StrG LSA	zulässig	zulässig
Planfeststellung durch Flurneueordnung gemäß § 41 FlurBG	alternativ zulässig	alternativ zulässig	zulässig	zulässig
Planverzicht ohne förmliches Baurechtsverfahren	in Fällen von unwesentlicher Bedeutung* gemäß § 74 (7) VwVfG	in Fällen von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 74 (7) VwVfG	zulässig gemäß § 74 (7) VwVfG	zulässig gemäß § 74 (7) VwVfG

# | Von der Idee bis zur Umsetzung

## 5 || Baurechtschaffung

In welchen Fällen ist eine Planfeststellung unumgänglich?



# | Von der Idee bis zur Umsetzung

## 5 || Baurechtschaffung

Ein förmliches Baurechtsverfahren ist nicht erforderlich in Fällen von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 74 (7) VwVfG. Eine unwesentliche Bedeutung haben Vorhaben, wenn die drei folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind.

1. öffentliche Belange sind nicht berührt oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen (TÖB, Ämter, Versorger) liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen

(Auflagen sind kein k.o.-Kriterium bei Förderung)



2. Rechte anderer werden nicht tangiert oder mit den Betroffenen wurden Vereinbarungen (Einvernehmen erklärt, z.B. Bauerlaubnisverträge) geschlossen



3. Es gibt keine andere Rechtsvorschrift, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 VwVfG vorschreibt (z.B. bei UVP-Pflicht)

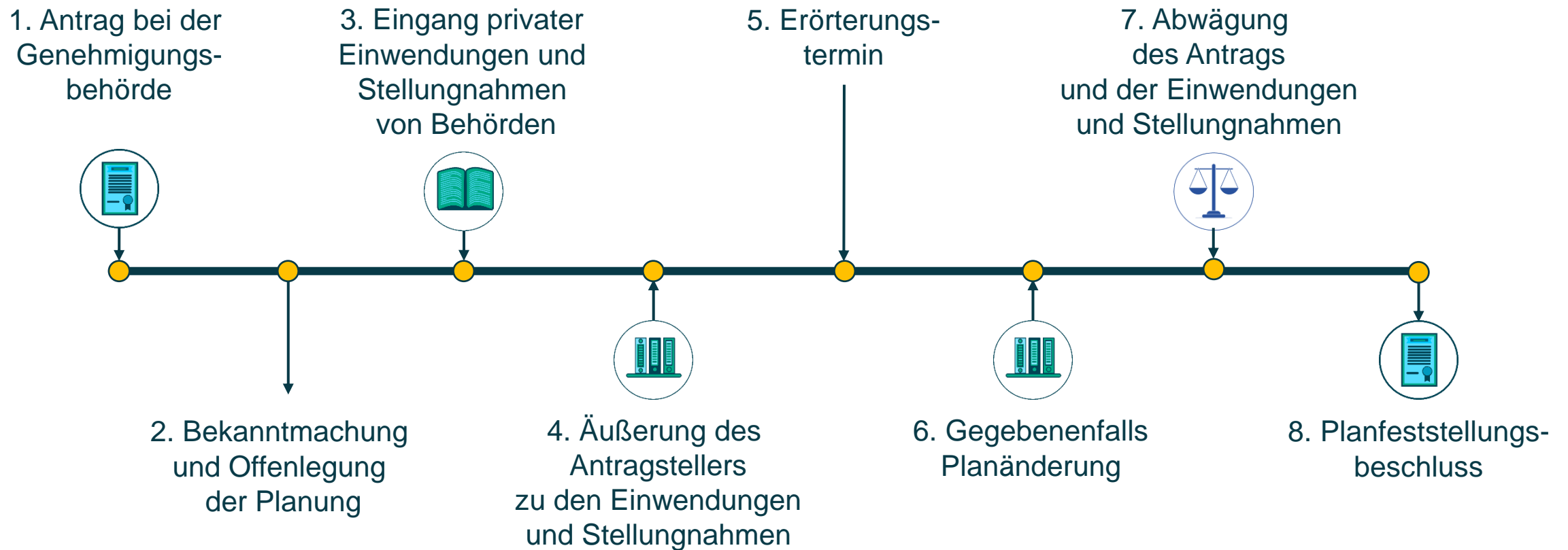


**HINWEIS:** Im Rahmen einer Förderung müssen die drei Bedingungen bereits bei Antragstellung abgearbeitet sein, wenn kein Baurechtsverfahren durchgeführt werden soll.

# | Von der Idee bis zur Umsetzung

## 5 || Baurechtschaffung

Wie läuft ein Planfeststellungsverfahren ab?



# | Von der Idee bis zur Umsetzung

## 5 || Baurechtschaffung

Hinweise zur Flurneuordnung gemäß Flurbereinigungsgesetz

- § 39** (1) Im Flurbereinigungsgebiet sind Wege, Straßen, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen zu schaffen, soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Sie sind gemeinschaftliche Anlagen.  
(2) Vorhandene Anlagen können geändert, verlegt oder eingezogen werden.
- § 40** Für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr oder einem anderen öffentlichen Interesse dienen, wie öffentliche Wege, Straßen, ..., kann Land in verhältnismäßig geringem Umfang im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt werden. Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird. Soweit eine Anlage nicht zugleich dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer dient, hat der Eigentümer der Anlage für das Land und entstehende Schäden einen angemessenen Kapitalbetrag an die Teilnehmergeinschaft zu leisten.

Ansprechpartner sind Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF)  
siehe unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/>



Flurneuordnungsverfahren im ALRIS  
Scannen Sie den QR-Code  
oder gehen Sie auf [www.lsaurl.de/ALRISLSA](http://www.lsaurl.de/ALRISLSA)

# | Von der Idee bis zur Umsetzung

## 5 || Baurechtschaffung

Folgende Fragen sollten Sie außerdem klären, bevor Sie einen Förderantrag stellen:

1. Liegen die erforderlichen Konzepte vor, die das Vorhaben begründen?

z.B. Pläne für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) bei EFRE-RL Mobilität, LES bei LEADER und Mobilitätskonzepte beim Sonderprogramm Stadt und Land



2. Wurden die technischen Regelwerke und rechtlichen Vorschriften beachtet?

z.B. StVO, ERA, RAS, RAL, RStO, und die Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt



3. Ist die Finanzierung des Eigenanteils und der Folgekosten gesichert?

Oberhalb der Bagatellgrenzen ist eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht erforderlich.



Die jeweiligen Antragsunterlagen geben Ihnen Hinweise, welche weiteren Unterlagen für eine Antragstellung erforderlich sind. Bei Fragen wenden Sie sich an die Bewilligungsbehörde.

Denken Sie daran, unvollständige Anträge können nicht bewilligt werden.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

## **| Kontaktdaten**

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat 36 – Verkehrsstrategie, Alternative Mobilitätskonzepte  
Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg

Web: <https://mid.sachsen-anhalt.de/> (siehe unter Infrastruktur / Radverkehr)

**E-Mail:** [radverkehrscoordination-mid@sachsen-anhalt.de](mailto:radverkehrscoordination-mid@sachsen-anhalt.de)